

Statuten der Gemeinschaft Emmanuel

Statuten der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel



GEMEINSCHAFT
EMMANUEL

Statuten der Gemeinschaft Emmanuel
Statuten der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel

Deutsche Übersetzung:
© Gemeinschaft Emmanuel e.V., Altötting 2018

Französische Originalausgabe:
© Communauté de l'Emmanuel, Paris 2017



GEMEINSCHAFT
EMMANUEL

Deutschland:
Kolbergstraße 4 | 84503 Altötting
www.emmanuel.de

Österreich:
Schenkenstraße 2 | 1010 Wien
www.emmanuel.at

Statuten der Gemeinschaft Emmanuel

Präambel	7
Allgemeine Bestimmungen	10
1. Wesen und Ziel	10
2. Mitglieder, Probezeit, Engagement	11
Probezeit	13
Engagement	14
3. Leben, Rechte und Pflichten der Mitglieder	14
Besondere Bestimmungen	17
4. Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Kleriker	17
5. Besondere Bestimmungen für den Zölibat um des Himmelreiches Willen	19
6. Leitung	20
Allgemeine Bestimmungen	20
Der Generalmoderator	21
Der Internationale Rat der Gemeinschaft Emmanuel	23
Das Internationale Büro	25
Delegation der Leitung auf regionaler Ebene: Zonen und Provinzen	26
Die beratenden Ausschüsse der Zonen und der Internationale Beratende Ausschuss	27
Die Gebets- und Wahlversammlung	29
7. Bestimmungen im Hinblick auf die Bruderschaft Jesu	30
Verschiedenes	31
8. Trennung von der Gemeinschaft und von der Bruderschaft	31
9. Kirchlicher Beistand	32
10. Vermögen und Verwaltung der Gemeinschaft Emmanuel	33
11. Änderungen der Statuten	34
12. Übergangsregelung	35
Anhang	36
Frühere Dekrete der Anerkennung der Gemeinschaft Emmanuel	37

Statuten der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel

Präambel	44
Wesen und Ziel	46
Mitglieder und Bedingungen für das Engagement	48
Mission und Handlungsweise der Kleriker	51
Leben, Rechte und Pflichten der Mitglieder	53
Leitung der Vereinigung	53
Der Rat der Klerikervereinigung	56
Wahl der Mitglieder des Rates der Klerikervereinigung	58
Die Ausbildungsmodalitäten in der Klerikervereinigung	59
Die Verwaltung der zeitlichen Güter	61
Trennung von der Vereinigung	62
Verlassen der Klerikervereinigung	62
Ausschluss aus der Vereinigung	63
Auflösung der Vereinigung	63
Änderung der Statuten	64
Interpretation der Statuten	64
Beziehung zum geltenden kanonischen Recht	64
Anhang	65
Kleriker, die in einer Diözese inkardiniert sind	65
Kleriker, die in der Vereinigung inkardiniert sind	66

Statuten der Gemeinschaft Emmanuel



GEMEINSCHAFT
EMMANUEL

Dekret

Gestützt auf die Instanz der Genehmigung für Änderungen der Statuten der Gemeinschaft Emmanuel, die von Herrn Laurent LANDETE, Generalmoderator der genannten Vereinigung, am 5. Juli 2017 vorgelegt wurden,

Gestützt auf das Dekret vom 20. Juni 2009 (Prot. N. 616/09/S-61/B-45), durch das der ehemalige Päpstliche Laienrat die Errichtung der Gemeinschaft Emmanuel als öffentliche internationale Vereinigung von Gläubigen beschlossen hat,

In Anbetracht der Zweckmäßigkeit der eingereichten Änderungen nach Gründung der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel, die am 15. August 2017 von der Kongregation für den Klerus errichtet wurde, und für eine bessere Verknüpfung und Organisation der Leitung der Gemeinschaft,

Nach sorgfältiger Prüfung der Änderungen der geltenden Statuten,

Gemäß Artikel 7§1 des Statuts des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben, sowie der Kanons 312 §1, 1° und 314 des Kanonischen Rechts,

Erklärt das Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben:

Die Genehmigung der Änderungen, die in der Neufassung der Statuten enthalten sind, die durch dieses Dikasterium beglaubigt und in unserem Archiv hinterlegt sind.

Gegeben im Vatikan, am 15. August 2017

P. Alexandre Awi Mello, I.Sch
Secrétaire

Kevin Card. Farrell
Präfekt

Präambel

Die Gemeinschaft Emmanuel ist eine Vereinigung von Gläubigen aller Lebensstände, die aus dem Gnadenstrom der katholischen charismatischen Erneuerung heraus entstanden ist.

Die Gemeinschaft bezieht ihren Namen aus der Hl. Schrift: „Siehe, die Jungfrau wird empfangen und einen Sohn gebären und sie werden ihm den Namen Immanuel geben, das heißt übersetzt: Gott ist mit uns“ (Mt 1,23). „Emmanuel“ bedeutet „Gott mit uns“, gegenwärtig im täglichen Leben.

Die Berufung der Gemeinschaft Emmanuel ist verwurzelt in dem Geheimnis der Inkarnation. Sie ist vom Wesen her säkular. Ihre Mitglieder, Laien und Kleriker, möchten Jesus ins Zentrum ihres Lebens stellen und sind berufen, in der Welt zu sein, ohne von der Welt zu sein. Sie empfangen den gleichen Ruf zur Heiligkeit und zur Verkündigung des Evangeliums (vgl. Lumen Gentium 5).

Alle Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel suchen ihre Heiligung im Alltagsleben, dem Familienleben und Berufsleben, einige unter ihnen in dem Zölibat um des Himmelreiches Willen oder als Kleriker.

a. Die wesentliche Gnade der Gemeinschaft entspringt der eucharistischen Anbetung des real in unserer Mitte gegenwärtigen Gottes, des „Emmanuel“.

Aus dieser Anbetung heraus entsteht das Mitleiden mit allen Menschen, die materiell oder geistlich den Hungertod erleiden. Aus diesem Mitleiden entsteht die Sehnsucht, in der ganzen Welt und vor allem bei den Ärmsten zu evangelisieren¹.

b. Die Ausgießung des Heiligen Geistes, das Hören auf das Wort Gottes, die Fürsprache Marias, der Mutter des Herrn, das Leben mit den Sakramenten, die Mitfeier der Liturgie und die Communio der Lebensstände ver-

¹ Anmerkung zur Terminologie. – In den vorliegenden Statuten werden die Worte «evangelisieren», «Evangelisation» und «Mission» in Hinblick auf die Verkündigung der frohen Botschaft verwandt, unter Respekt der individuellen Religionsfreiheit. Vgl. c. 748 §2 Codex Iuris Canonici (CIC) und c. 586 Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO).

wurzeln das gemeinschaftliche² und apostolische Leben direkt im Leben der Kirche.

- c. Die Communio-Ekklesiologie, insbesondere die Communio zwischen dem allgemeinen Priestertum und dem Dienstpriestertum³, die in der Komplementarität der Lebensstände gelebt wird, ist zentral für das spirituelle, geschwisterliche und gemeinschaftliche Leben der Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel.
- d. Unter den katholischen Mitgliedern der Gemeinschaft Emmanuel können einige einen spezifischen Ruf empfangen. Direkt im Herzen der Gemeinschaft bietet die Bruderschaft Jesu die Möglichkeit der Selbsthingabe durch eine Weihe⁴, verbunden mit einem Engagement der Verfügbarkeit in Hinblick auf die Mission im Rahmen der Gemeinschaft. Diese Weihe, welche ihrer Art nach eine Weihe der Getauften ist, geschieht gemäß dem Geist und den Modalitäten, wie sie weiter unten beschrieben werden in den Absätzen f, g, h. Wie alle Mitglieder der Gemeinschaft sind auch diejenigen, die den Weg in der Bruderschaft gehen, zur Heiligkeit nach dem eigenen Charisma der Gemeinschaft Emmanuel berufen. Egal welchem Lebensstand sie angehören, empfangen sie den Ruf, sich Christus endgültig in der Gemeinschaft hinzugeben, um die Gemeinschaft in ihren Grundlagen, ihrem täglichen Leben und ihrer Mission zu unterstützen. So ist die Bruderschaft Jesu Treuhänderin der Berufung der Gemeinschaft Emmanuel und der Treue zu ihrem Charisma.
- e. Die Bruderschaft Jesu bezieht ihren Namen aus zwei Texten der Hl. Schrift: „Sie alle verharren dort einmütig im Gebet, zusammen mit den Frauen

2 Anmerkung zur Terminologie. – Gemeinschaft: Der Ausdruck «Gemeinschaft» ist hier nicht im eingeschränkten Sinn der Dach- und Tischgemeinschaft von Orden verwendet und auch nicht im Sinne einer religiösen Kommunität, sondern im weiteren Sinne einer Vereinigung, die belebt ist von einem gemeinschaftlichen Geist. Deshalb nehmen die Ausdrücke «Gemeinschaft» und «gemeinschaftlich» in den vorliegenden Statuten nie Bezug auf das Ordensleben, sondern immer auf das Leben in einer Vereinigung, so wie es die cc. 298 bis 320 CIC und 573 bis 583 CCEO darstellen.

3 Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution *Lumen Gentium*, 10: «Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil.»

4 Anmerkung zur Terminologie. – Der Ausdruck «Weihe» wird hier verwendet im Sinne der Weihe der Getauften gemäß der Konstitution *Lumen Gentium*: „Durch die Wiedergeburt und die Salbung werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht...“ (*Lumen Gentium* 10).

und mit Maria, der Mutter Jesu, und seinen Brüdern“ (Apg 1,14); „Das hier sind meine Mutter und meine Brüder. Wer den Willen Gottes tut, der ist für mich Bruder und Schwester und Mutter“ (Mk 3,34-35). Bruder Jesu zu sein bedeutet, sich nach einer tiefen Einheit mit ihm zu sehnen und die Brüder mit der seinem Herzen eigenen Liebe zu lieben.

Die Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel, die den Weg in der Bruderschaft Jesu gehen, sind auf besondere Weise berufen, mit Maria vereint zu leben und ihr ganzes Leben unter die Führung des Heiligen Geistes zu stellen.

„Ich beseitige das Herz von Stein aus eurem Fleisch und gebe euch ein Herz von Fleisch. Ich gebe meinen Geist in euer Inneres.“ (Ez 36,26-27).

- f. Die Weihe in der Bruderschaft Jesu ist eine freiwillige Erneuerung der Weihe der Getauften (*Lumen Gentium*, Nr. 10) als eine totale Selbsthingabe, gelebt in der Gemeinschaft Emmanuel, im Hinblick auf ein Engagement der Verfügbarkeit gegenüber dem Herrn, seiner Kirche und der Evangelisierung. Sie drückt den Willen aus, sich von der Liebe Gottes verzehren zu lassen. Gelebt wird sie zuallererst in der Vertiefung der Gnaden der Gemeinschaft Emmanuel.

Diese Weihe ist eine Weihe an Jesus, gegenwärtig in der Eucharistie, und geschieht in der Gnade des Herzens Jesu, gemäß der Tradition von Paray-le-Monial.

- g. Die Weihe umfasst ein Engagement der Verfügbarkeit für die Mission der Gemeinschaft Emmanuel. Diese Verfügbarkeit besteht zunächst in einer Entscheidung, sich selbst radikal dem Willen Gottes zur Verfügung zu stellen durch die Aufgaben, Dienste oder Missionen, um die die Gemeinschaft bittet.
- h. Auf diese Weise setzen sich die Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel, die in der Bruderschaft Jesu geweiht sind, zum Ziel, das Feuer der Liebe Christi zu empfangen und es weiter zu verbreiten, zuerst in der Gemeinschaft Emmanuel, und, mit ihr, überall dort, wohin sie geschickt werden.

Allgemeine Bestimmungen

1. Wesen und Ziel

1. Die Gemeinschaft Emmanuel ist eine internationale, öffentliche Vereinigung von Gläubigen aller Lebensstände (entsprechend der cc. 298-320 und 327-329 CIC), die sich gemeinsam zu einem zugleich kontemplativen und apostolischen Leben in der Welt innerhalb der katholischen Kirche verpflichten möchten. Ihr Sitz ist: 18 boulevard du Général Koenig, 92200 Neuilly-sur-Seine, Frankreich.

Die katholisch-orientalischen Gläubigen, die Mitglied in der Gemeinschaft Emmanuel sind, folgen dem Recht ihrer Kirchen, bzw. sie respektieren die unterschiedlichen Traditionen ihres Ritus (vgl. can. 40 §§2 und 3 CCEO).

Alle Mitglieder, Laien und Kleriker, erkennen sich gegenseitig als Brüder und Schwestern in Christus an, mit demselben Ruf zur Heiligkeit und zur Verkündigung des Evangeliums.

Sie wollen diesen Ruf verwirklichen, jeder gemäß seines Lebensstandes und Amtes. Sie verpflichten sich, zusammen eine und dieselbe Gemeinschaft zu bilden, und sie versprechen sich gegenseitig im Rahmen dieser Gemeinschaft eine aktive materielle, brüderliche und geistliche Hilfestellung für das Leben der Heiligung und die Verkündigung des Reiches Gottes.

2. Entsprechend dem Geist, wie er in der Präambel beschrieben wird, werden die Gnaden der Anbetung, des Mitleidens und der Evangelisation, nach denen die Gemeinschaft strebt, geschöpft aus den Sakramenten – insbesondere aus der Eucharistie (oder der göttlichen Liturgie) und dem Sakrament der Versöhnung –, aus dem persönlichen und gemeinschaftlichen Gebet, aus der Offenheit des Herzens gegenüber dem Heiligen Geist, im Vertrauen auf die Jungfrau Maria, der Mutter des Emmanuel.
3. Durch das geschwisterliche Leben und durch gemeinsam unternommene Aktivitäten strebt die Gemeinschaft die Heiligung ihrer Mitglieder an und die Teilnahme am „allgemeinen apostolischen Ziel der Kirche“⁵.

⁵ II. Vatikan. Konzil, Dekret *Apostolicam Actuositatem*, Art. 19: „aliae finem generalem apostolicum Ecclesiae sibi proponunt ...“

Diese Teilnahme an der Mission der Kirche lässt die Gemeinschaft teilnehmen:

- an der Evangelisation der Gläubigen und der Nichtgläubigen (in vollem Respekt des Rechts der religiösen Freiheit des Einzelnen);
- an der Evangelisierung der Kulturen;
- am Dienst an den Kranken und den Armen;
- an der Erziehung und menschlichen sowie spirituellen Bildung, insbesondere der jungen Leute und der Kinder,
- an der Förderung der Familie, der Soziallehre der Kirche und einer integralen Ökologie.

Alle diese Aktivitäten, einschließlich der kulturellen, erzieherischen, karitativen oder sozialen, geschehen ausdrücklich im Namen Jesu Christi und werden begleitet von der Verkündigung der Frohen Botschaft, entsprechend dem Glauben der Katholischen Kirche. Sie werden geleitet durch die Lehre der Kirche, im vertrauensvollen Gehorsam gegenüber ihrem Lehramt.

2. Mitglieder, Probezeit, Engagement

4. Unter Berücksichtigung von c. 316 CIC und can. 580 CCEO können Personen Mitglied der Gemeinschaft werden, die in der katholischen Kirche getauft und gefirmt sind, die volljährig nach dem kanonischen⁶ und nach dem nationalen Recht sind, die eine Zeit der Probe abgelegt haben (vgl. Art. 11), die verwurzelt sind im Geist der Gemeinschaft und die vom Generalmoderator und vom internationalen Rat der Gemeinschaft (infolge genannt: Rat oder Internationaler Rat, vgl. Art. 38-42) oder von ihren zu diesem Zweck besonders beauftragten lokalen Vertretern ausdrücklich zugelassen werden.
5. Für kein Engagement, keine Weihe und keinen Schritt der Verfügbarkeit, von denen in den vorliegenden Statuten die Rede ist, – sei es für die Gemeinschaft Emmanuel, sei es für die Bruderschaft Jesu – bedeutet die Nichterfüllung eine Sünde.
6. Die Gemeinschaft umfasst Mitglieder aller Lebensstände (vgl. cc. 298 und 307 CIC, can. 578 CCEO):

⁶ C. 97 CIC und can. 909 §§ 1, 2 CCEO, achtzehn Jahre.

- verheiratete oder alleinstehende Laien,
- Männer und Frauen, die sich im Zölibat um des Himmelreiches willen verpflichtet haben,
- Seminaristen oder Diakone im Hinblick auf das Priesteramt,
- ständige Diakone,
- Priester der lateinischen Kirche oder der katholischen Ostkirchen,

In Hinblick auf die Kleriker, die orientalischen Kirchen sui iuris angehören, ist die Observanz ihres eigenen Ritus zu respektieren (vgl. can. 28 CCEO), vorbehaltlich der Regelung des can. 674 CCEO.

7. Kleriker, die bereits in einer Diözese oder Eparchie inkardiniert sind, können sich als assoziierte Kleriker engagieren (vgl. Art. 27).
8. Personen des geweihten Lebens im Sinne der cc. 573 bis 746 CIC und der cann. 572, 410 CCEO können sich in der Gemeinschaft Emmanuel als assoziierte Mitglieder engagieren, wenn sie ihre eigenen Verpflichtungen beachten und die schriftlich dargelegte Zustimmung ihrer Oberen haben.⁷
9. Nicht katholisch Getaufte können nicht zum normalen Engagement in der Gemeinschaft zugelassen werden.

Sie können jedoch als „assozierte Geschwister“ am Leben und an den Gnaden der Gemeinschaft teilnehmen, soweit:

- sie in der Gemeinschaft einen Ruf Gottes für sich erkennen,
- sie sich bereit erklären, die katholische Kirche in ihrem Geheimnis, ihrer Identität, ihrer Lehre und ihrer sakramentalen Praxis zu achten,
- sie auf eine bezeichnende Weise, die mit der Achtung und der Loyalität, die sie der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft schulden, der sie angehören, vereinbar ist, an den Gnaden der Gemeinschaft, an ihrem Leben und ihren Anforderungen teilnehmen können.

Sie legen in diesem Geist eine Probezeit ab und werden gemäß einer dem Artikel 4 analogen Vorgehensweise als assoziierte Brüder/Schwestern aufgenommen.

⁷ Für die Religiösen vgl. cc. 307 § 3 CIC und can. 578 § 3 CCEO. Diese Normen sind nicht anwendbar für Mönche des orientalisch-katholischen Ritus, vgl. cann. 433-504 CCEO.

Nach Absprache mit dem Generalmoderator und dem Internationalen Rat der Gemeinschaft sowie den lokalen Verantwortlichen, die hierzu ein Spezialmandat bekommen haben, gehen sie ein spezifisches Engagement ein, welches ihre Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben und den Respekt der Bindungen an ihre Kirche oder kirchliche Gemeinschaft näher bestimmt. Sie nehmen nicht an der Leitung der Gemeinschaft teil und übernehmen keine Verantwortungen in der Ausbildung.

10. Die Gemeinschaft umfasst Mitglieder in der Probezeit, Mitglieder im Engagement, welche in der Bruderschaft geweiht sind oder auch nicht, sowie – mit einem spezifischen Status – assoziierte Mitglieder, assoziierte Geschwister und assoziierte Kleriker.

Die assoziierten Mitglieder, assoziierten Geschwister und assoziierten Kleriker, haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den beratenden Ausschuss der Zone.

Personen, die sich den Orientierungen der Gemeinschaft verbunden fühlen, aber aus objektiven Gründen, nicht allen Verpflichtungen nachkommen können, können dennoch mit Einwilligung des Generalmoderators oder seines Delegierten zugelassen werden, sich als assoziiertes Mitglied zu engagieren.

Probezeit

11. Dem Engagement geht eine Zeit der Probe voraus, deren Dauer und Etappen durch eine interne Regelung festgesetzt werden. Dieses Regelwerk wird verabschiedet und geändert von dem Internationalen Rat der Gemeinschaft, nach Anhörung des Rates der Bruderschaft Jesu.

Die Schritte in die Probezeit geschehen mit der Zustimmung des Generalmoderators oder seines regionalen Vertreters.

12. Personen, die sich auf die Taufe vorbereiten, können in die Probezeit aufgenommen werden, nicht aber in das Engagement.

Engagement

13. Das Engagement in der Gemeinschaft Emmanuel geschieht für ein Jahr. Es wird jedes Jahr erneuert.

Das Engagement und seine Erneuerung geschehen inmitten der Geschwister vor dem ausgesetzten Allerheiligsten und in Anwesenheit der lokalen Verantwortlichen.

Es enthält folgende Formulierung: „Ich ... [Name] engagiere mich in der Gemeinschaft Emmanuel.“ bzw. „Ich ... [Name] erneuere mein Engagement in der Gemeinschaft Emmanuel.“

3. Leben, Rechte und Pflichten der Mitglieder

14. Die Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel verpflichten sich zu einem geschwisterlichen, kontemplativen und apostolischen Leben in der Welt und im Alltag.
15. Die Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel verpflichten sich im vollen Rahmen des Möglichen:
- täglich eine lange Zeit der Anbetung zu halten (nach Möglichkeit eucharistische Anbetung),
 - täglich an der Eucharistiefeyer teilzunehmen, unter Einhaltung der liturgischen Normen und der eigenen Traditionen. Für die Priester: täglich zu zelebrieren⁸,
 - täglich zu einem freudigen und – falls möglich – gemeinschaftlichen Lobpreisgebet,
 - zum regelmäßigen Empfang des Sakramentes der Versöhnung.
16. Die Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel verpflichten sich zu einem gemeinschaftlichen Leben, das den Geist der Anbetung, des Mitleidens und der Evangelisation fördert.

⁸ Vgl. c. 904 CIC und can. 378 CCEO.

Dieses gemeinschaftliche Leben ist säkular, und somit in Einklang zu bringen mit dem alltäglichen Leben und der persönlichen Lebenssituation eines jeden Mitglieds.

Jedes Mitglied nimmt an einer Hausgemeinschaft teil. Deren Schwerpunkt liegt auf dem gemeinschaftlichen Leben, dem Austausch über das Wort Gottes, der Heiligung, dem Mitleiden, dem apostolischen Leben. Der Rhythmus und die Form der Zusammenkünfte werden durch eine interne Regelung festgesetzt, die der Internationale Rat der Gemeinschaft verabschiedet hat.

Jedes Mitglied nimmt auch an den monatlich stattfindenden, gemeinschaftlichen Treffen teil.

17. Es kann zusammenwohnende Hausgemeinschaften geben. In diesem Fall kann es keine gemeinsame Wohnung für Alleinstehende verschiedenen Geschlechtes geben. Voneinander unabhängige Wohnungen stellen, auch wenn sie sich in demselben Gebäude befinden, in diesem Sinne eine getrennte Wohnung dar.
18. Jedes Mitglied der Gemeinschaft hält an den Orientierungslinien fest, die der Generalmoderator und der Internationale Rat der Gemeinschaft vorlegen. Indem es diesen Hinweisen folgt, nimmt es nach seinen Möglichkeiten an den apostolischen Aktivitäten und an den Diensten teil, die die Gemeinschaft vorschlägt.
19. Jedes Mitglied genießt den Vorteil des Gebetes und des Ratschlags der Brüder. Entsprechend dem allgemeinen Recht kann jeder sich frei an einen Beichtvater oder einen spirituellen Begleiter wenden, sofern davon die Disziplin der Gemeinschaft unberührt bleibt: auf dem Weg in der Gemeinschaft wird jeder von einem Begleiter unterstützt, der verschieden ist zu den lokalen Verantwortlichen der Gemeinschaft. Der Begleiter wird ausgesucht oder angenommen mit Einverständnis der örtlichen Verantwortlichen der Gemeinschaft. Man muss von einer Person desselben Geschlechtes begleitet werden. Der Begleiter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
20. Entsprechend seiner Möglichkeiten und familiären Verpflichtungen trägt jeder zum Leben und Apostolat der Gemeinschaft einen gerechten finanziellen Anteil bei, dessen Höhe er frei festsetzt.

21. Die Gemeinschaft bietet ihren Mitgliedern eine biblische, theologische und spirituelle Ausbildung entsprechend dem Geist des II. Vatikanischen Konzils und den unterschiedlichen Traditionen der Rituskirchen⁹ und der Lehre der Kirche im Allgemeinen. In der Ausbildung wird auch das mystische Leben der Kontemplation und der Aktion vertieft, entsprechend dem der Gemeinschaft Emmanuel eigenen Charisma.
22. Die ganze Gemeinschaft ist missionarisch. Bestimmte Mitglieder können auf ihre Bitte hin, oder auf jeden Fall mit ihrer freien Zustimmung, in fremde Diözesen oder Länder ausgesandt werden.

⁹ In Übereinstimmung mit can. 40, 403, 405, 576 § 1 CCEO Über die Beibehaltung des eigenen orientalischen Ritus.

Besondere Bestimmungen

4. Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Kleriker

23. Die tiefe Gemeinschaft zwischen allgemeinem Priestertum und Dienstpriestertum, die in der gegenseitigen Ergänzung der unterschiedlichen Lebensstände gelebt wird, ist zentral für das Charisma der Gemeinschaft Emmanuel. (vgl. SCE¹⁰, Präambel, c.) Die Zugehörigkeit der Kleriker zur Gemeinschaft ist wesentlich für das Leben aller Mitglieder in ihrem gemeinsamen Ruf zur Heiligkeit und zur Evangelisation. Gemeinsam bilden Kleriker und Laien einen einzigen missionarischen Leib im Dienst der Kirche.

Die Priester und Diakone der Gemeinschaft Emmanuel sind in der Gemeinschaft engagiert und in der Bruderschaft Jesu geweiht. Sie müssen auch Mitglieder der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel sein, einer öffentlichen internationalen Klerikervereinigung, die von der Kleruskongregation errichtet wurde.

Die Seminaristen sind in der Bruderschaft Jesu geweiht oder auf dem Weg zu dieser Weihe.

24. Die Kleriker haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder: das geschwisterliche Leben, kontemplativ und apostolisch mit der Anbetung und Feier der Eucharistie (Göttlichen Liturgie) entsprechend ihrem eigenen Ritus, Lobpreis am Morgen, in Gemeinschaft wenn möglich, Begleitung, Teilnahme an einer Hausgemeinschaft und an den monatlichen Treffen, eine gerechte finanzielle Teilnahme, Festhalten an den Orientierungen, die vom Generalmoderator und dem Internationalen Rat gegeben werden, Teilhaben an den apostolischen Aktivitäten und Diensten der Gemeinschaft. (s. Art. 14 – 22)

In diesem geschwisterlichen Gemeinschaftsleben mit den anderen Lebensständen finden die Priester, die Mitglieder der Gemeinschaft sind, eine Quelle für einen priesterlichen Dienst, die sich ständig erneuert, die notwendige Unterstützung um die kirchliche Disziplin in der Treue zur Kirche zu leben und die Entfaltung ihrer geistlichen Vaterschaft. (s. *Pastores dabo vobis*, 68; SCE, Art. 3).

¹⁰ Statuten der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel

25. Der Verantwortliche für die geweihten Diener wird von der Kleruskongregation eingesetzt (s cc. 158-163 und 317 § 1/CIC) nach Vorschlag einer Liste von drei Kandidaten durch den Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel. Diese Liste enthält eine Reihenfolge der Präferenz, eine schriftliche Vorstellung jedes Kandidaten und, im Fall von Kandidaten, die nicht in der Klerikervereinigung inkardiniert sind, die schriftliche Zustimmung seines Ordinarius für diese eventuelle Ernennung, die eine Vollzeitbeschäftigung im Dienst der Klerikervereinigung erfordert. Diese Liste wird vom Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel, mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates der Klerikervereinigung erstellt. (SCE, Art 17, 1).

Der Verantwortliche für die geweihten Diener ist von Rechts wegen Mitglied des Internationalen Rates, in dem er nur während der Zeit seiner Funktion als zusätzliches Mitglied mit vollem Stimmrecht sitzt. Er ist vollständig in die Leitung der Gemeinschaft integriert.

Der für die Ausbildung der geweihten Diener delegierte Priester wird vom Verantwortlichen für die geweihten Diener mit Zustimmung des Rates der Klerikervereinigung für ein erneuerbares Mandat von fünf Jahren ernannt, nachdem zwingend die Meinung des Generalmoderators der Gemeinschaft Emmanuel gehört wurde. (s. SCE, Art. 18, 2). Er ist von Rechts wegen Mitglied des Internationalen Rates der Gemeinschaft Emmanuel, in dem er als zusätzliches Mitglied mit vollem Stimmrecht sitzt, solange er diese Aufgabe erfüllt.

26. Die Kleriker können in einer Diözese (s. SCE, Präambel g, und Art. 15) oder in der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel. (s. SCE, Präambel g, und Art. 14) inkardiniert sein.

27. Kleriker, die bereits in einer Diözese inkardiniert sind, können sich mit schriftlicher Zustimmung ihres Bischofs als assoziierte Kleriker engagieren. (s. Art. 7). Sie gehen keinen Weg in der Bruderschaft Jesu und sind nicht Mitglieder der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel. (s. SCE, Art. 8). Eine interne Regelung definiert die Modalitäten ihres Engagements.

Nach einer Zeit des Weges und der Unterscheidung mit der Gemeinschaft als assoziierte Kleriker können sie eventuell darum bitten, sich in der

Gemeinschaft Emmanuel zu engagieren und sich in der Bruderschaft Jesu zu weihen. Dafür benötigen sie:

- die schriftliche Zustimmung ihres Bischofs,
- die gemeinsame Zustimmung des Generalmoderators der Gemeinschaft und des Verantwortlichen für die geweihten Diener.

Das Engagement als Vollmitglied der Gemeinschaft Emmanuel und die Weihe in der Bruderschaft Jesu setzen notwendigerweise die Zugehörigkeit zur „Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel“ voraus. Eine Vereinbarung mit der Diözese bestimmt die Modalitäten ihres Dienstes im Respekt ihrer Zugehörigkeit zur Klerikervereinigung und zur Gemeinschaft Emmanuel. (s. SCE, Art. 15).

28. Der Rat der Gemeinschaft und der Rat der Klerikervereinigung bilden zusammen die Versammlung der Communio. Nach Einberufung durch den Generalmoderator trifft sie sich mindestens einmal im Jahr. Sie prüft Fragen zur Einheit der beiden Vereinigungen und der gemeinsamen Missionen in der Treue zum Charisma von Emmanuel und gibt Stellungnahmen dazu ab. Diese Stellungnahmen sind mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen (s. auch SCE, Art. 19). Ihre Zustimmung ist erforderlich damit der Generalmoderator und der Verantwortliche für die geweihten Diener den Ökonom ernennen können. (s Art. 36).

Diese Versammlung der Communio wird vom Generalmoderator geleitet.

5. Besondere Bestimmungen für den Zölibat um des Himmelreiches Willen

29. Männer und Frauen, Laien, die Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel und auf dem Weg in der Bruderschaft Jesu sind, können die Gnade empfangen, sich im Zölibat um des Himmelreiches Willen voll und ganz hinzugeben, um so eine noch vollkommenere persönliche Verfügbarkeit für die Anbetung, das Mitleiden und die Evangelisation zu verwirklichen.

Dieses Zölibatsversprechen trägt in sich den Geist der evangelischen Räte, den Geist der Armut und der Verfügbarkeit. Es wird im Rahmen der Gemeinschaft Emmanuel während Exerzitien der Bruderschaft Jesu abgelegt.

30. Eine Lebensordnung, die vom Internationalen Rat der Gemeinschaft und dem Rat der Bruderschaft Jesu verabschiedet wurde, erläutert die für diesen Lebensstand besonderen Bestimmungen, zum einen für die Frauen, zum anderen für die Männer.
31. Der Weg, der zum Versprechen des Zölibats um des Himmelreiches Willen in der Gemeinschaft Emmanuel und der Bruderschaft Jesu führt, umfasst eine Probezeit, deren Dauer in der Lebensordnung festgelegt ist. Das Engagement im Zölibat um des Himmelreiches Willen wird nach der Probezeit für eine Zeit von drei Jahren eingegangen, die verlängert werden kann. Das Engagement kann auch ein endgültiges sein, doch muss dem die Weihe in der Bruderschaft Jesu vorausgegangen sein. Die Brüder und Schwestern der Gemeinschaft Emmanuel und der Bruderschaft Jesu sind die ersten Zeugen dieses Engagements. Sie verpflichten sich ihrerseits, die betreffende Person in ihrem Schritt zu respektieren und zu unterstützen.
32. Auf Vorschlag des Generalmoderators wählt der Internationale Rat aus dem Kreis der im Zölibat um des Himmelreiches Willen Geweihten eine Frau und einen Mann, die jeweils verantwortlich sind für die spezifischen Fragen des Lebensstandes der im Zölibat um des Himmelreiches Willen geweihten Männer und Frauen. Sie sind von Rechts wegen Mitglieder im Internationalen Rat (vgl. Art. 38). Die Dauer dieses Amtes beträgt fünf Jahre, die Amtszeit kann verlängert werden. Unter den gleichen Bedingungen kann auch eine Beendigung der Amtszeit erfolgen.

Diese Verantwortlichen achten darauf, dass die in der Gemeinschaft zum Zölibat um des Himmelreiches Willen berufenen Personen ihre Berufung leben, indem sie die menschlichen und spirituellen Dimensionen gemäß der Lebensordnung für diesen Lebensstand vertiefen. (vgl. Art. 30)

6. Leitung

Allgemeine Bestimmungen

33. Die Gemeinschaft Emmanuel wird von einem Generalmoderator geleitet, dem der Internationale Rat der Gemeinschaft Emmanuel, der Rat der Bruderschaft Jesu (vgl. Art. 48-49) und das Internationale Büro (vgl. Art. 43) zur Seite stehen.

Gemeinsam bilden diese Organe die internationale Leitung. Sie sind verantwortlich für das Gemeinwohl der Gemeinschaft und der Personen und tragen die grundsätzliche Verantwortung für das Charisma der Gemeinschaft Emmanuel.

Ein Internationaler Beratender Ausschuss und Beratende Ausschüsse der Zonen werden entsprechend der Vorgehensweise gem. Art. 46 gebildet.

Der Internationale Rat und der Generalmoderator werden von einer Gebets- und Wahlversammlung gewählt (vgl. Art. 35 und 47).

Der Generalmoderator

34. Der Generalmoderator ist für die Leitung der Gemeinschaft verantwortlich. Er sorgt für die gute Entwicklung der Gemeinschaft. Er belebt in ihr die Heiligung und koordiniert ihr Leben und die Evangelisation. Er vertritt die Gemeinschaft vor den religiösen und zivilen Autoritäten. Er führt den Vorsitz im Internationalen Rat, im Rat der Bruderschaft Jesu, im Internationalen Büro und in der Versammlung der Communio.
35. Er wird von der Gebets- und Wahlversammlung mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Mandat kann ein einziges Mal erneuert werden. Der Generalmoderator wird gewählt unter den Laien, die in der Bruderschaft Jesu geweiht und Mitglied in einem der folgenden Organe sind:
- dem neugewählten Internationalen Rat,
 - dem scheidenden Internationalen Büro,
 - dem Rat der Bruderschaft Jesu.

Auch wenn er nicht Mitglied dieser Organe ist, kann der scheidende Moderator, der erst ein Mandat hatte, wiedergewählt werden.

Die Wahl muss entsprechend dem c. 317 § 1 CIC von dem Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben bestätigt werden.

Wenn die Amtszeit des Generalmoderators ausläuft, kann er nicht mehr Mitglied im Internationalen Rat der Gemeinschaft sein. Für den Fall, dass er in den Rat gewählt wurde, ohne als Moderator wiedergewählt zu werden, endet sein Mandat von Rechts wegen. Er wird im Rat ersetzt durch

den ersten der gewählten Stellvertreter entsprechend ihrer Rangordnung (vgl. Art. 38).

Der Generalmoderator kann auf die Ausübung seiner Funktion vor Ablauf der Amtszeit verzichten, wenn er sich nicht mehr in der Lage fühlt, seinen Aufgaben gerecht werden zu können. In diesem Fall muss die Gebets- und Wahlversammlung, unter den gleichen Bedingungen wie oben beschrieben, für die restliche Laufzeit des Mandats des Vorgängers einen neuen Generalmoderator wählen.

Im Fall schwerwiegender Verletzung der Würde seines Amtes, der Redlichkeit oder der sittlichen Unbescholtenheit können der Internationale Rat der Gemeinschaft und der Rat der Bruderschaft sich versammeln und den Generalmoderator durch Wahlentscheidung mit einer Vierfünftelmehrheit abberufen. Gleiches gilt, wenn der Generalmoderator im Laufe seiner Amtszeit durch physisches oder psychisches Unvermögen daran gehindert wird, seine Funktionen auszuüben. In diesem Fall verfährt die Gebets- und Wahlversammlung, unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen, genauso, um für die restliche Laufzeit des Mandats des Vorgängers einen neuen Generalmoderator zu wählen. Die Abberufung des Generalmoderators und die Wahl seines Nachfolgers bedürfen der Bestätigung durch das Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben (c. 317 § 1 CIC, s.o.).

36. Der Generalmoderator übt seine Autorität entweder auf gewöhnliche oder direkte Weise aus, gegebenenfalls mit Stellungnahme oder Zustimmung des Rates (vgl. Art. 41 und 42), oder durch Delegation. Ein Spezialmandat für besondere Handlungen kann schriftlich erteilt werden. Eine allgemeine Delegation für ein Gesamt von Handlungen oder eine pastorale Aufgabe muss schriftlich erteilt werden und bedarf der Zustimmung des Internationalen Rates (Art. 41). Die delegierte Person kann ohne Zustimmung des Generalmoderators keine Subdelegation erteilen.

Unter dem Vorsitz des Generalmoderators kann der Internationale Rat gewisse ihm obliegende Verantwortlichkeiten an die Räte oder lokalen Büros delegieren, wenn das notwendig ist.

In Hinblick auf die Geschäftsführung steht dem Generalmoderator ein Ökonom zur Seite, der gemeinsam vom Generalmoderator der Gemein-

schaft und dem Verantwortlichen für die geweihten Diener ernannt wird – mit Zustimmung der „Versammlung der Communio“, die mit Zweidrittelmehrheit erteilt werden muss (vgl. SCE, Art. 34).

Der Ökonom nimmt an den Sitzungen des Rates mit beschließender Stimme teil.

37. Der Verantwortliche für die geweihten Diener wird von der Kleruskongregation auf Vorschlag des Generalmoderators der Gemeinschaft entsprechend Art. 25 dieses Statuts eingesetzt.

Der Internationale Rat der Gemeinschaft Emmanuel

38. Er wird gebildet aus:
- fünfzehn gewählten ordentlichen Mitgliedern,
 - fünf Mitgliedern von Rechts wegen
 - und fünf gewählten stellvertretenden Mitgliedern.

Die Mitglieder werden für fünf Jahre aus dem Kreis der in der Gemeinschaft Emmanuel engagierten und in der Bruderschaft Jesu geweihten Mitglieder gewählt, die der Gebets- und Wahlversammlung angehören (vgl. Art. 47). Sie sind frei, das Mandat anzunehmen. Das Mandat kann nur einmal erneuert werden.

Mitglieder von Rechts wegen sind:

- Der Verantwortliche für die geweihten Diener, der von der Kleruskongregation eingesetzt wurde. (vgl. SCE, Art. 17-1°);
- Der für die Ausbildung in der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel delegierte Priester, der vom Verantwortlichen für die geweihten Diener mit Zustimmung seines Rates ernannt wird. (vgl. SCE, Art. 18-2°);
- Die Frau, die auf Vorschlag des Generalmoderators vom internationalen Rat der Gemeinschaft als Verantwortliche für die spezifischen Fragen der im Zölibat um des Himmelreiches Willen geweihten Frauen gewählt worden ist (vgl. Art 32);
- Der Mann, der auf Vorschlag des Generalmoderators vom Internationalen Rat der Gemeinschaft als Verantwortlicher für die spezifischen Fragen der im Zölibat um des Himmelreiches Willen geweihten Männer gewählt worden ist (vgl. Art 32);

- Der Ökonom, der gemeinsam von dem Generalmoderator und dem Verantwortlichen für die geweihten Diener, mit Zustimmung der « Versammlung der Communio », ernannt wurde (vgl. Art. 28).

Die als stellvertretende Mitglieder Gewählten haben keinen Sitz im Rat. Ihre Aufgabe ist es, gegebenenfalls die gewählten ordentlichen Mitglieder zu ersetzen, die während ihres Mandats ihre Aufgabe zurücklegen. Es wird für sie eine Rangordnung gebildet, absteigend nach den im letzten Wahlgang der Gebets- und Wahlversammlung erhaltenen Stimmen.

Die gewählten ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder von Rechts wegen haben im Rat beschließendes Stimmrecht.

39. Der Rat legt zusammen mit dem Generalmoderator die allgemeinen Orientierungslinien für das Leben, das Apostolat und die Ausbildung in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem der Gemeinschaft eigenen Charisma fest. Er ist Garant der Communio und der Solidarität in der Gemeinschaft. Er wird mindestens viermal im Jahr vom Generalmoderator einberufen.
40. Die Arbeitsweise des Rates und, noch allgemeiner, die der internationalen Leitung der Gemeinschaft, wird in einer internen Regelung festgelegt, die vom Rat verabschiedet wird.

Die Tagesordnung des Internationalen Rates wird vom Generalmoderator festgelegt.

41. **Die Zustimmung des Internationalen Rates** ist erforderlich, damit der Generalmoderator:
- das Internationale Büro konstituiert;
 - Zonen einrichtet oder abändert;
 - die internen Regelungen, die im vorliegenden Statut angesprochen wurden, annimmt;
 - die Engagements im Zölibat annimmt;
 - mit wem auch immer Verträge eingehen kann, die die Gemeinschaft langfristig binden und die nicht in die Kompetenz der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel fallen;
 - die Delegierten des Generalmoderators bestimmt, bestätigt oder in ihrer Aufgabe erneuert, gleiches gilt für die Verantwortlichen der großen

- apostolischen, spirituellen oder materiellen Dienste;
 - dauerhaft einen Teil seiner Vollmachten als Generalmoderator delegieren kann;
 - den Ökonom ernennen kann;
 - das Budget und den jährlichen Haushaltsplan verabschiedet;
 - wichtige Entscheidungen in Hinblick auf das Eigentum treffen kann: Verfügungen und außerordentliche Maßnahmen der Verwaltung.
- Nach jedem Treffen übermittelt der Internationale Rat dem Rat der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel ein Sitzungsprotokoll mit den getroffenen Beschlüssen.

42. **Die Stellungnahme des Internationalen Rates** ist erforderlich, damit der Generalmoderator:
- die Büros der Zonen bestätigen kann;
 - die nicht gewählten Mitglieder des Internationalen Beratenden Ausschusses ernennen kann;
 - die Treffen des Beratenden Ausschusses einberufen und die Tagesordnung festlegen kann;
 - die Gebets- und Wahlversammlung einberuft.

Die Stellungnahme des Rates ist auch erforderlich für die Zulassung der Kandidaten zum Dienstpriestertum, die in die Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel inkardiniert werden sollen oder wenn Priester diese Inkardination erbitten.

Das Internationale Büro

43. Der Generalmoderator bildet, mit Zustimmung des Rates, ein Internationales Büro, das ihm bei der gewöhnlichen Leitung der Gemeinschaft zur Seite steht. Der Generalmoderator ist Vorsitzender dieses Büros. Es besteht aus dem Verantwortlichen für die geweihten Diener (vgl. Art. 25 und 37), den Verantwortlichen für die spezifischen Fragen der im Zölibat um des Himmelreiches Willen Geweihten (vgl. Art. 38), den vom Generalmoderator delegierten Zonenverantwortlichen (vgl. Art. 45), dem Ökonom (vgl. Art. 36) und anderen Verantwortlichen von großen zentralen Diensten, die vom Internationalen Rat ernannt wurden (vgl. Art. 41).

Das Internationale Büro hilft dem Generalmoderator in der gewöhnlichen Verwaltung der Gemeinschaft, bei der Koordination der verschiedenen

lokalen Leitungsinstanzen und bei der Vorbereitung der Unterlagen, die dem Rat vorgelegt werden müssen (vgl. Art. 41 und 42).

Delegation der Leitung auf regionaler Ebene: Zonen und Provinzen

44. Die Zonen werden in der Gemeinschaft mit Zustimmung des Rates vom Generalmoderator definiert, entsprechend der Anzahl der Personen, der Missionsorte und dem Entwicklungsgrad der Gemeinschaft.

Innerhalb der Zonen werden Provinzen festgelegt. Die Organisation der Zonen und Provinzen wird durch eine interne Regelung bestimmt, die vom Internationalen Rat verabschiedet wird.

45. Ein Zonendelegierter des Generalmoderators wird von diesem mit Zustimmung des Rates ernannt. Er übt seine Verantwortung in Delegation des Generalmoderators aus, dem er in Treue Rechenschaft ablegt über seine Mission. Er muss in der Bruderschaft Jesu geweiht sein. Seine Funktion endet mit dem Ablauf des Mandats des Generalmoderators. Seine Funktion kann auch vorzeitig enden, entweder durch Amtsverzicht oder durch Abberufung durch den Generalmoderator, mit der Zustimmung des Internationalen Rates.

Der Delegierte des Generalmoderators arbeitet mit einem Büro und holt regelmäßig den Rat der in der Bruderschaft geweihten Mitglieder ein.

Er hat, zusammen mit seinem Büro, die Aufgabe, das Leben der Gemeinschaft und der Bruderschaft in der ihm anvertrauten Zone zu gestalten.

Er überwacht – durch die regionalen Verantwortlichen – die Sorge um die Personen, die Umsetzung der apostolischen Aktivitäten und der Ausbildung, entsprechend der Festsetzungen durch den Rat.

Er stimmt den Engagements in der Gemeinschaft, mit Zustimmung seines Büros, zu.

Er handelt in Verbindung mit dem Generalmoderator und unter dessen Kontrolle, er legt ihm in regelmäßigen Abständen Rechenschaft ab. Unter der Verantwortung des Generalmoderators arbeitet er in *Communio* mit

den anderen Zonen. In gleicher Weise steht er in Verbindung mit dem oder den Bischöfen oder Ordinarien der Zone.

Die Aufgabe des Delegierten des Generalmoderators ist inkompatibel mit der Mitgliedschaft im Internationalen Rat. Indem ein Mitglied des Rates die Aufgabe als Zonendelegierter akzeptiert, verzichtet es auf die Mitgliedschaft im Rat. Er wird dann vom ersten Stellvertreter entsprechend der Rangordnung ersetzt (vgl. Art. 38). Die Delegierten des Generalmoderators nehmen am Internationalen Rat ohne Stimmrecht teil, wie es in den internen Regelungen bestimmt ist.

Die internationale Leitung hat ein Eingriffsrecht in die Leitung der Zone, der Provinz oder jedweder geographischen Einheit, wenn es sich um das Wohl von Personen, um apostolische Fragen, um kirchliche Beziehungen und um die Umsetzung des gemeinschaftseigenen Charismas oder ganz allgemein um die Dynamik der Zone in der Zusammengehörigkeit mit dem Ganzen handelt.

Die beratenden Ausschüsse der Zonen und der Internationale Beratende Ausschuss

46. 1) In der Gemeinschaft gibt es eine beratende Instanz unter der Verantwortung des Generalmoderators. Diese besteht aus einem Internationalen Beratendem Ausschuss und den beratenden Ausschüssen der Zonen.

Alle Beratenden Ausschüsse bestehen zu drei Vierteln aus gewählten Mitgliedern. Die nicht gewählten Mitglieder des Internationalen Beratenden Ausschusses werden vom Generalmoderator nach Anhörung des Rates ernannt.

Die nicht gewählten Mitglieder des Beratenden Ausschusses jeder Zone werden vom Delegierten des Moderators für die Zone ernannt, nach Anhörung des Büros der Zone und mit Zustimmung des Generalmoderators.

Die Dauer des Mandats für alle Mitglieder beträgt fünf Jahre.

- 2) Um in einen beratenden Ausschuss der Zone wählbar zu sein, muss man in der Gemeinschaft engagiert und in der Bruderschaft geweiht

oder in der Probezeit sein; um in den Internationalen Beratenden Ausschuss wählbar zu sein, muss man einem Beratenden Ausschuss der Zone oder einem Zonenbüro angehören.

Die Anzahl der in den Internationalen Beratenden Ausschuss oder den Beratenden Ausschuss der Zone zu wählenden Personen wird vom Rat entsprechend dem Anteil der engagierten Mitglieder festgelegt. Der Internationale Beratende Ausschuss besteht aus hundert Personen.

Die Wahlen erstrecken sich über zwei Etappen:

- die engagierten Mitglieder jeder Zone wählen die zu wählenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Zone;
- die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Zone und die des Zonenbüros wählen aus ihrem Kreis diejenigen, die gewählte Mitglieder im Internationalen Beratenden Ausschuss werden.

Der Zeitpunkt der Wahlen wird vom Internationalen Rat festgesetzt. Der Wahlprozess wird in einer internen Regelung bestimmt, die vom Internationalen Rat der Gemeinschaft und dem Rat der Bruderschaft Jesu verabschiedet wird und geändert werden kann.

- 3) Die beratenden Ausschüsse werden vom Generalmoderator eingeladen mit dem Internationalen Rat nachzudenken über die Fragen, die das Leben und die Zukunft der Gemeinschaft betreffen. Zu diesem Zweck geben und empfangen sie Informationen und führen Studien durch, zu denen man sie bittet, und geben ihre Stellungnahme zu den ihnen gestellten Fragen ab. Sie haben weder Beschlussrecht noch Autorität.
- 4) Änderungen der Statuten müssen durch den Generalmoderator dem Internationalen Beratenden Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- 5) Die Beratenden Ausschüsse werden auf Initiative des Generalmoderators zusammengerufen.

Der Zonendelegierte des Generalmoderators und sein Büro nehmen teil an den Treffen des Beratenden Ausschusses ihrer Zone, ebenso wie, bei Bedarf, der Generalmoderator und die Mitglieder des Rates.

Der Generalmoderator, die Mitglieder des Internationalen Rates und des Rates der Bruderschaft Jesu, die Mitglieder des Internationalen Büros, die vom Rat ernannten Verantwortlichen der großen apostolischen Dienste, die Mitglieder des Rates der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel sowie die Delegierten des Verantwortlichen für die geweihten Diener nehmen an den Treffen des Internationalen Beratenden Ausschusses teil.

Die Gebets- und Wahlversammlung

47. Die Gebets- und Wahlversammlung hat die Wahl der Mitglieder des Internationalen Rates und danach des Generalmoderators zum Ziel. Die Wahlen sollen in der Unterscheidung und im Gebet geschehen. Der Generalmoderator beruft sie zu gegebener Zeit ein.

Sie besteht aus den Mitgliedern des Internationalen Beratenden Ausschusses (vgl. Art. 46), aus dem Internationalen Rat der Gemeinschaft, aus dem Rat der Bruderschaft Jesu, dem Internationalen Büro und dem Rat der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel.

Die Wahl des Generalmoderators geschieht gemäß Art. 35.

Wählbar als Mitglieder des Internationalen Rates der Gemeinschaft Emmanuel sind nur die Mitglieder der Gebets- und Wahlversammlung, die in der Bruderschaft Jesu geweiht sind.

Die Wahlen des Rates geschehen im Gebet um den Heiligen Geist, in freier Verantwortung und in der Suche nach dem Willen Gottes. Man achte besonders auf das Gemeinwohl, auf die *Communio* der Lebensstände, auf die Entfaltung des Charismas der Gemeinschaft Emmanuel im Dienst für die Kirche und in tiefer Einheit mit ihr, auf die missionarische Dynamik und auf den international repräsentativen Charakter.

Die Gesamtheit des Wahlprozesses wird in einer internen Regelung bestimmt, die vom Internationalen Rat der Gemeinschaft und dem Rat der Bruderschaft Jesu verabschiedet wird und geändert werden kann.

7. Bestimmungen im Hinblick auf die Bruderschaft Jesu

48. Der Rat der Bruderschaft Jesu ist, unter der Autorität des Generalmoderators der Gemeinschaft Emmanuel, zuständig für alles, was die Treue zum Charisma der Gemeinschaft Emmanuel betrifft, für die Grundlagen der Ausbildung und der Begleitung, für das Leben der Bruderschaft und für die Organisation ihrer Exerzitien.

Die Anhörung des Rates der Bruderschaft ist erforderlich für die Schritte in die Probezeit und für die Weihe in der Bruderschaft Jesu. Diese Schritte werden in einer internen Regelung festgelegt, die von den Räten der Gemeinschaft und der Bruderschaft Jesu verabschiedet wird. Geist und Rahmen der Weihe sowie der Verfügbarkeit für die Mission im Rahmen der Gemeinschaft sind in der Präambel dargelegt.

49. Der Rat der Bruderschaft Jesu besteht aus neun Mitgliedern, die weder dem Internationalen Rat noch dem Internationalen Büro angehören. Sie werden vom Generalmoderator zweieinhalb Jahre nach seiner Wahl aus den geweihten Mitgliedern ernannt, die anerkanntermaßen Erfahrung haben. Ihr Mandat dauert fünf Jahre. Zwei von ihnen sind aus der Klerikervereinigung zu wählen und dürfen nicht Mitglied im Rat der Klerikervereinigung sein.

50. Der Generalmoderator kann beide Räte gemeinsam einberufen, wenn er das für das Wohl der Gemeinschaft für notwendig hält.

Er muss den Rat der Bruderschaft Jesu zumindest dreimal im Jahr einberufen.

Verschiedenes

8. Trennung von der Gemeinschaft und von der Bruderschaft

51. Die Entscheidung eines Mitglieds, sein jährliches Engagement nicht zu erneuern, zieht seinen Austritt aus der Gemeinschaft nach sich und ebenso den Austritt aus der Bruderschaft, wenn es darin Mitglied war. Mit dem Austritt enden alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft verbunden waren. Diese Entscheidung steht einer späteren Wiederzulassung nicht entgegen, wenn die Gemeinschaft damit einverstanden ist.

Für die Klerikermitglieder sind darüber hinaus die Regelungen der Art. 38 und 39 des Statuts der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel zu beachten.

52. Entsprechend c. 316 CIC und can. 580 CCEO werden Mitglieder, die öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben haben oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen sind oder mit der Verhängung bzw. Feststellung der Exkommunikation bestraft sind oder über die eine vollkommene Exkommunikation verhängt wurde, aus der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann auch wegen anderer schwerwiegender, äußerer, zurechenbarer und rechtskräftig festgestellter Gründe entlassen werden. Als solch ein Grund wird insbesondere Verhalten verstanden, das offensichtlich den Verpflichtungen der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft Emmanuel und der Bruderschaft Jesu, so wie sie in den vorliegenden Statuten dargelegt werden, widerspricht.

Der Entscheidung zum Ausschluss muss eine Mahnung vorausgehen, mit der das Mitglied aufgefordert wird, die ihm vorgeworfene Situation innerhalb von sechs Monaten zu beenden. Während dieser Frist wird der Generalmoderator versuchen, in dem Mitglied Reue zu erwecken. Die Entscheidung zum Ausschluss kann nur getroffen werden, wenn das Mitglied nach Ablauf dieser Frist weiterhin in der ihm vorgeworfenen Situation verharrt. Während dieser Frist können die Rechte und Pflichten des

Mitglieds, die mit der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft verbunden sind, ausgesetzt werden.

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn ihm zuvor Gelegenheit geboten wurde, vor dem Internationalen Rat und, wenn es sich um ein in der Bruderschaft geweihtes Mitglied handelt, vor dem Rat der Bruderschaft Jesu eine Stellungnahme abzugeben, unter Beachtung seiner Verteidigungsrechte, so wie sie vom allgemeinen Recht der Kirche anerkannt werden.

Die Ausschlussentscheidung ist auf jeden Fall vom Generalmoderator zu treffen, nach Anhörung des Internationalen Rates der Gemeinschaft und des Rates der Bruderschaft Jesu, wenn es sich um ein in der Bruderschaft geweihtes Mitglied handelt.

Mit dem Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, die aus der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft entstanden sind.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Ausschlussentscheidung bei dem zuständigen Dikasterium im Rahmen des allgemeinen Rechts der Kirche Rekurs einlegen.

Die Mitglieder der Gemeinschaft, die diese rechtmäßig verlassen oder aus ihr rechtmäßig entlassen wurden, können keine Vergütung für jegliche in der Gemeinschaft erbrachte Leistung verlangen.

Die Gemeinschaft wird jedoch Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied bewahren.

9. Kirchlicher Beistand

53. Der Kirchliche Beistand der Gemeinschaft Emmanuel wird durch das Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben, nach Anhörung des Generalmoderators, ernannt. Sein Mandat gilt für fünf Jahre und kann viermal hintereinander erneuert werden. Er muss zuvor die Zustimmung seines Ordinarius erhalten haben (c. 317 §1 CIC).

54. Der Kirchliche Beistand steht der Gemeinschaft und der Bruderschaft bei, besonders indem er das sakramentale Leben, die Heiligung, die theologische, biblische und spirituelle Schulung, den Geist der Evangelisation gemäß dem eigenen Charisma und die Treue zur Kirche anregt, auch entsprechend der verschiedenen Traditionen der Rituskirchen. Er nimmt nicht an der Leitung teil.

10. Vermögen und Verwaltung der Gemeinschaft Emmanuel

55. Die Gemeinschaft Emmanuel, öffentliche Vereinigung von Gläubigen mit juristischer Rechtspersönlichkeit, ist Eigentümer der Güter, die sie erwirbt, und verwaltet diese entsprechend den satzungsgemäßen Zielen, unter der Oberleitung des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben, dem die Gemeinschaft jährlich Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegt, gem. c. 319 CIC.

Der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der zeitlichen Güter der Gemeinschaft Emmanuel unterliegt den Bestimmungen über das kirchliche Vermögensrecht, wie es c. 1257 CIC vorsieht.

Der Generalmoderator verwaltet die zeitlichen Güter der Gemeinschaft Emmanuel mit Beistand eines Rates für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dieser besteht aus dem Ökonom, einem Mitglied des Internationalen Rates und drei Mitgliedern der Gemeinschaft, die sachkundig sind im Wirtschafts- und Finanzwesen und die vom Generalmoderator mit Zustimmung des Rates ernannt wurden (vgl. Cc. 1279-1280 CIC). Die Rolle des Rates für wirtschaftliche Angelegenheiten ist, dem Generalmoderator und seinem Verwalter in der Vermögensverwaltung beizustehen und den Internationalen Rat bei wirtschaftlichen und finanziellen Fragen zu beraten.

Das Vermögen der Gemeinschaft Emmanuel steht im Dienst ihrer Mission, die in der Communio der Mitglieder aller Lebensstände gelebt wird.

56. Jedes Gemeinschaftsmitglied bewahrt sein Privateigentum und die Verwaltung seiner persönlichen Güter.

57. Jeder verpflichtet sich entsprechend seiner Fähigkeiten und Belastungen und durch einen freiwilligen Beitrag:
- 1) sich an den Ausgaben zu beteiligen, die ein gemeinsames Leben – wenn dies der Fall ist (z. B. gemeinsame Wohnung) – mit sich bringt;
 - 2) das Leben der Gemeinschaft und ihre Aktivitäten zu unterstützen und, wenn er kann, für die missionarischen, apostolischen und karitativen Werke der Gemeinschaft Sorge zu tragen.
58. Der Dienst, den Mitglieder als Kleriker der Gemeinschaft erweisen, ist Gegenstand einer Vergütung von Seiten der Gemeinschaft.
59. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung (vgl. c. 320 CIC) werden die übrigbleibenden Vermögenswerte der Gemeinschaft, mit Zustimmung des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben, durch den Rat einer öffentlichen, juristischen Person zugewiesen, welche auf die Eucharistie als Zentrum ausgerichtet ist und ein analoges apostolisches Ziel verfolgt, d. h. im Wesentlichen missionarisch und treu zur katholischen, apostolischen und römischen Kirche steht.

11. Änderungen der Statuten

60. Die Statuten dürfen übersetzt werden, jedoch bleibt die französische Version die bindende Fassung.

Änderungen der vorliegenden Statuten bedürfen der Zustimmung der gemeinsam einberufenen Räte der Gemeinschaft und der Bruderschaft, die mit Zweidrittelmehrheit, nach Stellungnahme des Internationalen Beratenden Ausschusses, gegeben werden muss, und müssen dann gem. C. 314 CIC dem Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben zur Genehmigung vorgelegt werden. Änderungen des Statuts der Gemeinschaft Emmanuel, die Regelungen bezüglich der Kleriker betreffen, bedürfen auch der Genehmigung, unter Einhaltung der in Art. 40 des Statuts der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel vorgesehenen Vorgangsweise.

12. Übergangsregelung

Für die Wahlen im Jahr 2018 sind die Mitglieder des Internationalen Rates, die ein oder zwei Mandate von drei Jahren hatten, für ein einziges Mandat von fünf Jahren wieder wählbar.

Übereinstimmend mit dem Original in dem Archiv des Dikasteriums,

Mgr. Miguel Delgado Galindo

Delegierter des Präfekten
Vatikan, am 15. August 2017

Anhang

Frühere Dekrete der Anerkennung der Gemeinschaft Emmanuel

PONTIFICIUM CONSILIUM PRO LAICIS
616/09/S-61/B-45

Dekret

In Anbetracht des Antrags auf Errichtung der Gemeinschaft Emmanuel als öffentliche internationale Vereinigung von Gläubigen, vom 15. Oktober 2008 von Dominique Vermersch, Moderator der genannten Vereinigung, anerkannt als private internationale Vereinigung mit Datum vom 8. Dezember 1992 vom Päpstlichen Laienrat (Prot. N 1560/92/S-61/B-45a);

Die Gründe, die vom Moderator der Vereinigung angegeben wurden um die Gemeinschaft Emmanuel als öffentliche internationale Vereinigung zu errichten als gerechtfertigt erkennend;

Die Veränderungen des Textes der Statuten akzeptierend;

Erklärt der Päpstliche Laienrat entsprechend dem Artikel 134 der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus über die Römische Kurie sowie dem Canon 312, §1, 1° des kanonischen Rechtes per Dekret:

1. Die Errichtung der **Gemeinschaft Emmanuel** als öffentliche internationale Vereinigung von Gläubigen, mit juristischer Rechtspersönlichkeit entsprechend den cc 298-320 und 327-329 CIC.
2. Approbiert werden die Veränderungen des Textes der Statuten der Gemeinschaft Emmanuel – wie sie in der neuen Redaktion der Statuten angegeben sind und vom Dikasterium authentifiziert und archiviert wurden.

Erlassen im Vatikan, am 20 Juni 2009,
dem Fest des Unbefleckten Herzens Mariä
der Heiligen Jungfrau Maria.

Joseph Clemens
Sekretär

Stanislaw Card. Rylko
Präsident

PONTIFICIUM CONSILIUM PRO LAICIS
1940/98/S-61/B-45

Dekret

Der Päpstliche Rat für die Laien hat mit Datum vom 08. Dezember 1992 durch das Dekret Protokoll-Nr. 1560/92/S-61/B-45/a die Gemeinschaft Emmanuel als internationale, private Vereinigung von Gläubigen päpstlichen Rechts anerkannt und ihre Statuten ad experimentum für die Dauer von fünf Jahren approbiert (vgl. Anlage).

Nach Ablauf dieser Zeit und nach genauer Prüfung des Rechenschaftsberichtes über das Leben der Gemeinschaft,

hinsichtlich ihrer Entwicklung und positiven Erfahrung mit den Statuten, der guten Zusammenarbeit mit den Ortskirchen sowie des sie belebenden missionarischen Geistes,

*gewährt der Päpstliche Rat für die Laien durch diesen erneuten Rechtsakt der Gemeinschaft Emmanuel die **definitive Approbation** als internationale, private Vereinigung von Gläubigen päpstlichen Rechts.*

Erlassen im Vatikan, am 8. Dezember 1998,
dem Fest der Unbefleckten Empfängnis
der Heiligen Jungfrau Maria.

Stanislaw Rylko
Sekretär

James Francis Card. Stafford
Präsident

PONTIFICIUM CONSILIUM PRO LAICIS
1560/92/S-61:B-45/a

Dekret

Die Gemeinschaft Emmanuel hat sich im Jahre 1976 aus einer 1972 von Pierre Goursat und Martine Lafitte-Catta gegründeten Gebetsgruppe der Katholischen Charismatischen Erneuerung gebildet.

Die Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel wollen in einer Haltung der Anbetung, des Mitleidens und der Evangelisierung verwirklichen, was der Name „Emmanuel“ bedeutet: „Gott mit uns im täglichen Leben“.

Eucharistiefeier und Eucharistische Anbetung sowie die Kontemplation miten in der Welt führen zum Mitleiden in Gemeinschaft mit Jesus, um die Armen zu lieben und ihnen zu dienen, um das Evangelium zu verkünden und das Licht Christi in Kultur und Gesellschaft zu tragen. Die Liebe zu Maria, der Mutter des Emmanuel, die ihn als erste der Welt gebracht hat, gewährleistet die Treue zur Gnade der ursprünglichen Berufung.

In diesem Advent vor dem Jahr 2000 bestätigt der Aufruf des Heiligen Vaters zur Neuevangelisierung die Berufung der Gemeinschaft Emmanuel, teilzunehmen an der Erfüllung der Mission der Kirche in der Welt von heute.

Die von den Bischöfen bestätigte Ausstrahlung der Gemeinschaft in zahlreichen Diözesen und Ländern verschiedener Kontinente gestattet es anzuerkennen, dass sie beiträgt zur Bereicherung des kirchlichen Lebens und mehr und mehr zum Zeichen dafür wird, dass Gott mit uns ist.

Deshalb gibt der Päpstliche Rat für die Laien dem Gesuch um Anerkennung statt, das am 4. Februar 1992 vom Moderator der Gemeinschaft eingereicht wurde.

Nach Überprüfung des Entwurfs der zur Anerkennung vorgelegten Statuten und nach Erhalt des Einverständnisses Seiner Heiligkeit Papstes Johannes Paul II. am 20. November 1992 erkennt der Päpstliche Rat für die Laien der Gemeinschaft Emmanuel als universale private, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vereinigung von Gläubigen päpstlichen Rechts gemäß den Normen der cc. 298 bis 311 und 321 bis 329 an und billigt ihre Statuten *ad experimentum* für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Möge diese Anerkennung seitens des Apostolischen Stuhls die Gemeinschaft auf ihrem Weg der Liebe zur Kirche, der Treue zum Lehramt und der Verfügbarkeit zum Dienst bestärken, indem sie dazu beiträgt, die Katholische Charismatische Erneuerung immer mehr in der Gemeinschaft der Kirche zu verwurzeln. Maria, die Mutter und Königin der Kirche, möge fortfahren, alle zur Heiligkeit zu führen, die jetzt und in Zukunft berufen sind, Emmanuel zu folgen.

Erlassen im Vatikan, am 8. Dezember 1992,
dem Fest der Unbefleckten Empfängnis
der Heiligen Jungfrau Maria.

Bischof Paul J. Cordes
Vizepräsident

Eduardo F. Card. Pironio
Präsident

**Statuten der
Klerikervereinigung der
Gemeinschaft Emmanuel**



GEMEINSCHAFT
EMMANUEL

Dekret

Die Gemeinschaft Emmanuel wurde 1973 vom Diener Gottes Pierre Goursat gegründet. Als internationale öffentliche Vereinigung von Gläubigen wurde sie am 8. Dezember 1992 vom Päpstlichen Laienrat errichtet und umfasst alle Lebensstände. Ihre Mitglieder, Laien wie Kleriker, empfangen gemeinsam im Charisma der Gemeinschaft denselben Ruf zur Heiligkeit und zur Verkündigung des Evangeliums. Dieses Charisma wurzelt in der eucharistischen Anbetung und sich zeigt im Mitleiden mit die Ärmsten und in der Mission zu allen, die das Evangelium Christi nicht kennen. Die Verfügbarkeit gegenüber dem Heiligen Geist, das Hören auf das Wort Gottes und die Verehrung der Muttergottes verwurzeln das geistliche, geschwisterliche und apostolische Leben der Gemeinschaft Emmanuel im Leben und in der Mission der Kirche.

Von Anfang an hatte Pierre Goursat die Sehnsucht der Kirche Priester zu geben, die von einem Gemeinschaftsleben mit allen Lebensständen getragen werden und so ihr Priestertum im Dienst der Teilkirchen und der Mission der Gesamtkirche leben. Die tiefe Gemeinschaft zwischen gemeinsamen Priestertum und Dienstpriestertum, die in einer gegenseitigen Ergänzung der Lebensstände gelebt wird, ist daher zentral für das Charisma der Gemeinschaft Emmanuel. Zu ihr gehören Priester und Diakone, deren Leben und Dienst sehr eng mit ihrer Berufung in die Gemeinschaft verknüpft sind.

Gestärkt durch eine Erfahrung von über vierzig Jahren ist die Gruppe der Kleriker von Emmanuel glücklicherweise gewachsen und in zahlreichen Ländern der Welt verbreitet. Sie ist gefestigt, sowohl in ihrem vitalen Band zur Gemeinschaft als auch in ihrer klerikalen Identität im Missionsdienst der Kirche, in Gemeinschaft mit den Ordinarien der Teilkirchen und ihren Presbyterien.

Auf die Anfrage des Moderators der Gemeinschaft und ermutigt durch mehrere Kardinäle und Bischöfe hat die Kleruskongregation die Möglichkeit geprüft, die Priester und Diakone der Gemeinschaft in einer öffentlichen Klerikervereinigung päpstlichen Rechts zu sammeln, die in enger Communio mit der Gemeinschaft steht und Kleriker, besonders für den universellen Missionsdienst der Kirche, inkardinieren kann.

Nach Prüfung der konkreten Modalitäten einer solchen Vereinigung und nach Erhalt der Stellungnahmen von Experten des Kirchenrechts und mehreren Dikasterien des Heiligen Stuhls, besonders des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben, dem die öffentliche Vereinigung von Gläubigen, genannt „Gemeinschaft Emmanuel“ zugeordnet ist, des weiteren unter Berücksichtigung der Überlegungen, die in einem interdikasteriellen Treffen am 29. Mai 2017 angestellt wurden, schließlich in der Annahme alle kanonischen Voraussetzungen sowie die Weisungen des Heiligen Stuhls beachtet zu haben,

errichtet

die Kleruskongregation

die „Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel“ als öffentliche klerikale Vereinigung päpstlichen Rechts, mit Rechtspersönlichkeit

Sie überträgt

der „Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel“ das Recht, Kleriker zu inkardinieren und gibt ihrem Verantwortlichen das Recht, Kandidaten, die für die Inkardination in der Vereinigung vorgesehen sind, zu den Weihen zuzulassen.

Sie approbiert

für drei Jahre *ad experimentum* die Statuten der „Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel“, von denen ein authentisches Exemplar diesem Dekret beiliegt. Diese Statuten werden mit 1. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Erlassen am Sitz der Kleruskongregation am 15. August 2017,
dem Fest der Aufnahme der Seligen Jungfrau Maria in den Himmel
und dem Geburtsdatum des Dieners Gottes Pierre Goursat,
Gründer der Gemeinschaft Emmanuel.

Beniamino Card. Stella
Präfekt

Joël Mercier
Arch. titulaire de Rota
Sekretär

Präambel

- a. Die Gemeinschaft Emmanuel ist eine öffentliche Vereinigung von Christgläubigen. Ihr gehören alle Lebensstände an. Ihr Name bedeutet „Gott mit uns“, gegenwärtig im alltäglichen Leben. Ihre Berufung ist so im Geheimnis der Inkarnation verwurzelt. Ihre Mitglieder, Laien wie Kleriker, sind dazu berufen, in der Welt zu leben, ohne von der Welt zu sein. Sie empfangen gemeinsam denselben Ruf zur Heiligkeit und zur Verkündigung des Evangeliums (Vgl. *Lumen Gentium*, 5 und SCE¹¹, Präambel.)
- b. Die wesentliche Gnade der Gemeinschaft kommt von der eucharistischen Anbetung, aus der das Mitleiden entspringt. Gedrängt von diesem Mitleiden, genährt vom Lobpreis und dem sakramentalen Leben, haben die Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel die Sehnsucht, gemeinsam das Evangelium allen zu verkünden, die es nicht kennen. Die Hingabe an den Heiligen Geist, das Hören auf das Wort Gottes und die Verehrung Marias, der Mutter Gottes, verwurzeln das geistliche, geschwisterliche und apostolische Leben der Gemeinschaft Emmanuel im Leben der Kirche. (Vgl. SCE, Präambel, a und b.)
- c. Die tiefe Gemeinschaft zwischen allgemeinem Priestertum und Dienstpriestertum, die in der gegenseitigen Ergänzung der unterschiedlichen Lebensstände gelebt wird, ist zentral für das Charisma der Gemeinschaft Emmanuel. (Vgl. SCE, Präambel, c.)

So ist die Zugehörigkeit der Kleriker zur Gemeinschaft Emmanuel konstitutiv für dieses Charisma. Ihre Zugehörigkeit ist wesentlich für das Leben aller Mitglieder in ihrem gemeinsamen Ruf zur Heiligkeit und zur Evangelisation.

Ebenso ist der Dienst und das Leben der Kleriker eng an ihre Berufung in die Gemeinschaft gebunden.

- d. Im Herzen der Gemeinschaft Emmanuel bietet die Bruderschaft Jesu, die Laien, im Zölibat für das Himmelreich geweihte Personen und Kleriker

vereint, die Möglichkeit zur Selbsthingabe durch eine „Weihe“¹². Sie wird von einem Engagement der Verfügbarkeit für die Mission begleitet, die von der Gemeinschaft und – im Fall eines Klerikers – vom zuständigen Ordinarius anvertraut wird. Die Bruderschaft Jesu ist Treuhänder der Berufung der Gemeinschaft Emmanuel und der Treue zu ihrem Charisma (vgl. SCE, Präambel, d.)

- e. Die Kleriker der Gemeinschaft Emmanuel sind säkulare Kleriker, engagiert in der Gemeinschaft Emmanuel und „geweiht“ in der Bruderschaft Jesu. Die Seminaristen sind „geweiht“ oder auf dem Weg zu dieser „Weihe“. Gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft, die in der Bruderschaft Jesu sind, empfangen die Kleriker und Seminaristen so diesen besonderen Ruf, die Gemeinschaft in ihren Grundlagen, ihrem täglichen Leben und ihrer Mission zu unterstützen.
- f. Schon von Anfang an hatte Pierre Goursat, der Gründer der Gemeinschaft Emmanuel, die Sehnsucht, der Kirche Priester zu geben, die von einem Gemeinschaftsleben mit allen Lebensständen getragen werden und so ihr Priestertum im Dienst der Partikularkirchen und der universellen Mission der Kirche leben. Er sagte: *„Es ist wichtig, dass die Priester in der Ausübung ihres Apostolates, in den Diözesen, in denen sie sind, nicht mehr allein sind. [...] Sie können also sehr gut in Gemeinschaft mit den Laien der Bruderschaft Jesu leben. So werden sie getragen.“*¹³
- g. Die Klerikervereinigung, zu der alle Priester und Diakone von Emmanuel gehören, wird „Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel“ genannt. Ihr Ziel ist es, ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren gemeinschaftlichen Ruf gemäß dem Charisma von Emmanuel, in den Missionen, die

12 Anmerkung zur Terminologie. – Der Ausdruck «Weihe» wird hier verwendet im Sinne der Weihe der Getauften gemäß der Konstitution *Lumen Gentium* des 2. Vatikanums: „Durch die Wiedergeburt und die Salbung werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht...“ (*Lumen Gentium* 10); ihr spezifischer Ausdruck wird in den Absätzen d, e, f, g der Präambel der SCE erläutert: « Die Weihe in der Bruderschaft Jesu ist eine freiwillige Erneuerung der Weihe der Getauften (*Lumen Gentium* 10) als einer totalen Selbsthingabe, die in der Gemeinschaft Emmanuel im Hinblick auf ein Engagement der Verfügbarkeit gegenüber dem Herrn, seiner Kirche und der Evangelisation gelebt wird. Sie drückt den Willen aus, sich von der Liebe Gottes verzehren zu lassen. Sie wird zuerst durch eine Vertiefung der Gnaden der Gemeinschaft Emmanuel gelebt. Diese Weihe ist eine Weihe an Jesus gegenwärtig in der Eucharistie und geschieht in der Gnade des Herzens Jesu gemäß der Tradition von Paray-le-Monial (SCE, Präambel f).

13 Pierre Goursat, Exerzitien der Bruderschaft Jesu, Januar 1983

11 SCE: Statuten der Gemeinschaft Emmanuel im Anhang dieser Statuten.

ihnen von ihren rechtmäßigen Ordinarien anvertraut sind, zu leben. Diese Vereinigung fördert so einerseits die Mission der Kleriker der Gemeinschaft Emmanuel in einer Partikularkirche und andererseits ihre Mobilität im Dienst der Mission der Gesamtkirche.

Die Priester und Diakone dieser Vereinigung sind entweder in einer Diözese, mit der eine Vereinbarung geschlossen werden muss (vgl. Art. 12, 13, 14 und 15), oder in der Klerikervereinigung selbst inkardiniert.

- h. Gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft stehen die Kleriker von Emmanuel grundsätzlich im Dienst der Partikularkirchen für die universale Mission der Kirche. Die Inkardination in den Diözesen trägt zur Verwurzelung des Charismas von Emmanuel in diesen Kirchen bei. Die Inkardination in der Vereinigung steht im Dienst desselben Rufes. Sie erlaubt einigen sich ganz den eigenen Werken der Gemeinschaft zu widmen und anderen den Partikularkirchen in der Treue zu demselben Charisma zu dienen.

Die Kleriker, die Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel sind, gehören in vollem Umfang zur Klerikervereinigung. Sie leben alle dasselbe Charisma und leben nach derselben internen Lebensordnung, mit Ausnahme der Pflichten und Rechte, die von einer Inkardination in der Vereinigung abhängen.

Wesen und Ziel

1. Die «**Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel**» – in der Folge abgekürzt «**Klerikervereinigung**» genannt – ist eine öffentliche internationale Klerikervereinigung päpstlichen Rechts im Sinne der cc. 302, 312 §1,1°/CIC. Sie wird von der Kleruskongregation errichtet. Entsprechend der Artikel 7-8 der vorliegenden Statuten besteht sie aus den Klerikern, die Mitglieder der Gemeinschaft Emmanuel¹⁴ sind, einer öffentlichen internationalen Vereinigung von Christgläubigen, die am 8. Dezember 1992 vom Päpstlichen Laienrat errichtet wurde. Die Kleriker gehören auch der Bruderschaft Jesu an. Seminaristen sind keine Mitglieder im eigentlichen Sinn. Sie haben aber ihre Ausbildung betreffend

eigene Pflichten und Rechte, die in diesen Statuten präzisiert werden. Sie werden kurz vor der Diakonenweihe definitiv in die Vereinigung aufgenommen.

Die Klerikervereinigung ist als öffentliche juristische Person verfasst und erhält folglich die Mission, im Namen der Kirche das Ziel, das sie sich gesetzt hat, zu verfolgen.

Ihr Sitz ist 18 Bd. du Général Koenig, 92200 Neuilly/Seine, France.

2. Durch die Ausübung des priesterlichen und diakonalen Dienstes gibt sich und empfängt die „Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel“ das Ziel, in allen ihren Missionen der Kirche im Charisma der Gemeinschaft, zu dienen und in Gemeinschaft mit ihrer Leitung das Wachstum des Volkes Gottes zu fördern.
3. Das Ziel der Vereinigung ist es, allen Mitgliedern zu erlauben,
 - a) in ihren Beziehungen zu den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft die *Communio* zwischen dem allgemeinen Priestertum der Getauften und Dienstpriestertum in der Komplementarität der Lebensstände zu leben (vgl. *Lumen Gentium* 10 u. 23). Die *Communio*oekklesiologie ist wesentlicher und konstitutiver Bestandteil dieses Charismas. Sie prägt das geistliche, geschwisterliche und apostolische Leben der Priester und Diakone von Emmanuel, die mit allen anderen Lebensständen der Gemeinschaft vereint sind (vgl. Präambel c, und SCE, Präambel c).
 - b) den geweihten Dienst im Charisma der Gemeinschaft Emmanuel und in einer Verfügbarkeit für die Mission auszuüben, wie sie in der Bruderschaft Jesu gelebt wird (vgl. SCE, Präambel d). Das heißt: Im Dienst der universellen Mission der Kirche, in Gemeinschaft mit den Diözesanbischöfen und ihren Presbyterien, unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den in der Vereinigung und den in den Diözesen inkardinierten Klerikern.

Die Vereinigung erlaubt ihren priesterlichen Mitgliedern außerdem in einem gemeinsamen brüderlichen Leben, die Quelle eines sich ständig erneuernden Priestertums, zu finden. Dies als notwendige Unterstützung um die kirchliche Ordnung in Treue zur Kirche leben zu können und ihre geistliche Vaterschaft zu entfalten.

¹⁴ In der Folge Gemeinschaft genannt.

4. Die Priester und Diakone der Gemeinschaft Emmanuel formen zusammen mit den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft einen einzigen missionarischen Leib im Dienst der Kirche. Um ihrer Berufung treu sein zu können, muss sich die Gemeinschaft Emmanuel überall, wo die pastoralen Bedingungen und die Bedürfnisse der Evangelisation es verlangen, auf die Verfügbarkeit und die Mobilität ihrer Kleriker für die Mission in einer Diözese, einem Land oder im weiteren Maßstab der Gesamtkirche, stützen können (vgl. *Presbyterorum ordinis* 10). Dies geschieht in Gemeinschaft mit den Bischöfen und ihren Presbyterien unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den in der Vereinigung und den in den Diözesen inkardinierten Klerikern.
5. Mit Ausnahme von besonderen Notlagen leben die in der Vereinigung inkardinierten und die in den Diözesen inkardinierten Priester übereinstimmend mit den abgeschlossenen Vereinbarungen in kleinen zusammenwohnenden priesterlichen Hausgemeinschaften, die den Bedürfnissen ihres Apostolates angepasst sind. Sie werden von einer internen Lebensordnung geregelt, die von der Kleruskongregation approbiert werden wird.
6. Zusammen mit der Gemeinschaft übernimmt die Klerikervereinigung die Ausbildung ihrer Mitglieder in Beachtung der kirchlichen Normen. Dazu gehören die Angebote, die die Gemeinschaft Emmanuel allen ihren Mitgliedern macht, soweit dies mit den praktischen Anforderungen eines Ausbildungshauses für das Priestertum vereinbar ist. Ebenso wird eine spezifische Vorbereitung auf das gemeinsame Leben und die Mission im Charisma von Emmanuel angeboten.

Die Vereinigung wird ihre eigene *Ratio* für die Ausbildung nach den oben genannten Elementen verfassen. Jedes Ausbildungshaus erarbeitet seine eigene interne Lebensordnung, die auch die *Ratio nationalis* des Landes, in dem es sich befindet, berücksichtigt. Diese *Ratio* sowie jede interne Lebensordnung unterliegen der Approbation der Kleruskongregation.

Mitglieder und Bedingungen für das Engagement

7. Die Klerikervereinigung setzt sich zusammen aus (vgl. cc. 298 und 307/ CIC und 578/CCEO):

- a) Priestern, die entweder in ihr inkardiniert sind oder mit einer Vereinbarung in einer Diözese. Sie haben Pflichten und Rechte entsprechend ihrer Inkardination.
- b) Diakonen, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten, die entweder in ihr oder mit einer Vereinbarung in einer Diözese inkardiniert sind. Sie haben Pflichten und Rechte entsprechend ihrer Inkardination.
- c) Ständigen Diakonen (zölibatären oder nicht), die entweder in der Vereinigung oder mit einer Konvention in einer Diözese inkardiniert sind. Sie haben Pflichten und Rechte entsprechend ihrer Inkardination.

Kleriker, die zu Ostkirchen *sui iuris* gehören, können Mitglieder der Vereinigung werden, wenn die Observanz ihres eigenen Ritus respektiert wird (vgl. can. 28 CCEO), vorbehaltlich can. 674 CCEO.

Seminaristen sind in der Vereinigung nur auf Zeit engagiert und gehören zu ihr im Hinblick auf ihre Ausbildung.

Für Kandidaten für den ständigen Diakonat gilt dasselbe.

8. Es können sich nur solche Kleriker definitiv in der Klerikervereinigung engagieren, die bereits in der Gemeinschaft engagiert und in der Bruderschaft Jesu „geweiht“ sind:
 - a) Die Bitte um das Engagement muss schriftlich formuliert werden.
 - b) Das Engagement erfordert die Zustimmung des Oberen der Klerikervereinigung, der im Folgenden „Verantwortlicher für die geweihten Diener“ genannt wird, sowie seines Rates.
9. Für die ständigen Diakone ernennt der Verantwortliche für die geweihten Diener mit Zustimmung seines Rates und nach zwingend gehörter Stellungnahme des Generalmoderators der Gemeinschaft Emmanuel einen für den ständigen Diakonat verantwortlichen Kleriker für ein erneuerbares Mandat von fünf Jahren. Wenn dieser Kleriker nicht in der Vereinigung inkardiniert ist, ist die Zustimmung seines Ordinarius erforderlich.

Unabhängig von der Art ihrer Inkardination erhalten die ständigen Diakone – sowie ihre Ehefrauen, falls sie verheiratet sind – eine spezifische Ausbildung innerhalb der Gemeinschaft Emmanuel und der Klerikervereinigung (vgl. Art. 29).

10. Die Seminaristen und die Kandidaten für den ständigen Diakonat machen ein zeitliches Engagement in der Klerikervereinigung für die Dauer ihrer Ausbildung und der Unterscheidung ihrer Berufung. Dieses zeitliche Engagement findet am Beginn ihrer Ausbildung statt und ist an die Prüfungszeit in der Bruderschaft Jesu gebunden (vgl. SCE, Art. 48).

Das definitive Engagement in der Klerikervereinigung findet bei Seminaristen und der Kandidaten für das ständige Diakonat vor der Diakonenweihe statt. Es erfordert das Engagement in der Gemeinschaft Emmanuel (vgl. SCE, Art. 13 und 23) und die „Weihe“ in der Bruderschaft Jesu (vgl. SCE, Präambel, f-h).

Die Modalitäten des zeitlichen und definitiven Engagements werden in einer internen Lebensordnung präzisiert.

11. Wenn der Gemeinschaft Emmanuel assoziierte Kleriker, der Klerikervereinigung beitreten wollen, müssen die Bedingungen, die in den Statuten der Gemeinschaft Emmanuel aufgezählt sind, beachtet werden:

„Nach einer Zeit der Unterscheidung als assoziierte Kleriker können sie eventuell darum bitten sich in der Gemeinschaft Emmanuel zu engagieren und sich in der Bruderschaft Jesu zu weihen:

- mit schriftlicher Zustimmung ihres Bischofs,
- mit gemeinsamer Zustimmung des Generalmoderators der Gemeinschaft und dem Verantwortlichen für die geweihten Diener.

Das Engagement als Vollmitglied der Gemeinschaft Emmanuel und die Weihe in der Bruderschaft Jesu schließt notwendig den Beitritt zur „Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel“ ein. Eine Vereinbarung mit ihrer Diözese bestimmt die Art der Ausübung ihres Dienstes unter Beachtung ihrer Zugehörigkeit zur Klerikervereinigung und zur Gemeinschaft Emmanuel (vgl. SACCE, Art. 15)“ (SCE, art. 27).

12. Ohne ihr Wesen als Vereinigung zu ändern und zur Förderung der Ziele, für die sie errichtet wurde, hat die Klerikervereinigung durch Dekret der Kleruskongregation vom 15. August 2017 das Recht zur Inkardination gemäß cc. 265-267 und 269/CIC und 579/CCEO erhalten.

In diesem Fall hat der Verantwortliche für die geweihten Diener über die vorgenannten inkardinierten Mitglieder alle Rechte eines Ordinarius gemäß den Normen der Kirche.

Die Inkardination der definitiv in der Klerikervereinigung engagierten Mitglieder geschieht auf folgende Weise (im Geist der Präambel g und h):

- a) Sie können in einer Diözese inkardiniert sein nach den Modalitäten, die im Rahmen von Vereinbarungen mit den Bischöfen, die die Inkardination vornehmen, vorgesehen sind (vgl. Art. 15).
- b) Sie können auch innerhalb der Vereinigung inkardiniert werden, entweder zum Zeitpunkt ihrer Diakonenweihe oder später gemäß den Weisungen, die vom Rat der Gemeinschaft und vom Rat der Klerikervereinigung definiert werden (vgl. Art. 14).

Der Verantwortliche für die geweihten Diener hat durch dasselbe Dekret vom 15. August 2017 das Recht erhalten, Kandidaten zur Weihe zuzulassen, die für die Inkardination in der Klerikervereinigung bestimmt sind und darum bitten.

Mission und Handlungsweise der Kleriker

13. Die von Bischöfen oder Ordinarien den Klerikern von Emmanuel anvertrauten Missionen werden Gegenstand von Vereinbarungen sein, die zwischen den Bischöfen oder Ordinarien und dem Verantwortlichen für die geweihten Diener abgeschlossen werden, nachdem letzterer zwingend den Generalmoderator der Gemeinschaft gehört hat.

Die Modalitäten der Ausübung des geweihten Dienstes werden im Folgenden bestimmt, indem zwischen Klerikern, die in Diözesen inkardiniert sind, und Klerikern, die in der Klerikervereinigung inkardiniert sind, unterschieden wird (Art. 14 und 15).

Die Mission der ständigen Diakone berücksichtigt einerseits ihre familiäre und berufliche Situation und verbindet sie andererseits so weit wie möglich mit den Engagements der Gemeinschaft Emmanuel und ihren Evangelisierungsmissionen.

14. Kleriker, die in der Klerikervereinigung inkardiniert sind:

- a) Die Mission der Priester und Diakone, die in der Klerikervereinigung inkardiniert sind, wird durch den Verantwortlichen für die geweihten Diener festgelegt. Er handelt in Gemeinschaft mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel. Im Fall von Meinungsverschie-

denheiten stützt man sich auf die Bestimmungen von Artikel 19. Diese Mission wird in einem Missionsbrief beschrieben (vgl. Anhang 4).

- b) Wenn sie für den Dienst einer Diözese oder einer anderen kirchlichen Einrichtung in Mission gesandt sind, regelt eine persönliche Vereinbarung ihre Verfügbarkeit für einen pastoralen Dienst in der Diözese, der spezifisch auf die Evangelisation ausgerichtet ist oder der Erneuerung des christlichen Lebens dient. Diese Vereinbarung wird vom Diözesanbischof, vom Verantwortlichen für die geweihten Diener, der zuvor zwingend den Generalmoderator der Gemeinschaft gehört haben muss und vom betreffenden Kleriker unterzeichnet. Ziel dieser Vereinbarung ist es vor allem, die Modalitäten der Ausübung ihres Dienstes unter Beachtung ihrer Zugehörigkeit zur Klerikervereinigung und zur Gemeinschaft Emmanuel zu bestimmen. Sie berücksichtigt ebenso die Geschichte und den kulturellen und religiösen Kontext der Diözese. Diese Bestimmungen werden ebenso auf jede andere kirchliche Mission angewendet.

Ein Teil des Dienstes und der Zeit jedes Klerikers wird den eigenen Werken der Gemeinschaft Emmanuel gewidmet. Diese stehen unter der doppelten Verantwortung des Verantwortlichen für die geweihten Diener und des Generalmoderators der Gemeinschaft Emmanuel (vgl. Anhang 4).

- c) Wenn die Priester und die Diakone Vollzeit für die der Gemeinschaft Emmanuel eigenen Werke eingesetzt werden, steht ihr Dienst unter der Verantwortung des Verantwortlichen für die geweihten Diener, der in Gemeinschaft mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel handelt. Bei Meinungsverschiedenheiten wird nach den Bestimmungen von Artikel 19 verfahren.

15. Kleriker, die in einer Diözese inkardiniert sind:

- a) Eine Generalvereinbarung muss zwischen dem Bischof und dem Verantwortlichen für die geweihten Diener abgeschlossen werden, um Leben und Dienst derjenigen Kleriker der Klerikervereinigung, die in einer Diözese inkardiniert sind, zu regeln (vgl. Anhang 1).
- b) Außerdem wird die Inkardination jedes Klerikers von Emmanuel durch eine Personalvereinbarung geregelt (vgl. Anhang 2).
- c) Ein Teil des Dienstes und der Zeit jeden Klerikers ist den eigenen Werken der Gemeinschaft Emmanuel gewidmet (vgl. Anhang 2-3).

Leben, Rechte und Pflichten der Mitglieder

16. a) Die Kleriker der Vereinigung haben diejenigen Rechte und Pflichten, die sich aus ihrer Funktion, der Art ihrer Inkardination, ihrem Amt und ihrer Aufgabe, entsprechend dem geltenden kanonischen Recht ergeben.

- b) Alle Mitglieder der Vereinigung leben im Charisma der Gemeinschaft Emmanuel, so wie es in ihren Statuten beschrieben wird. Sie engagieren sich insbesondere im vollen Rahmen des Möglichen (SCE, Art. 15) für:

- eine lange tägliche Zeit der Anbetung (*eucharistische Anbetung, wenn möglich*);
- eine tägliche Teilnahme an der Eucharistie; für die Priester die tägliche Zelebration (*unter Beachtung der Riten und der jeweiligen Traditionen*);
- ein tägliches, freudiges und wenn möglich gemeinschaftliches Lobpreisgebet;
- den regelmäßigen Empfang des Sakramentes der Versöhnung.

Sie engagieren sich für ein geschwisterliches Leben mit den Mitgliedern der Gemeinschaft Emmanuel aus anderen Lebensständen; sie nehmen an einer Hausgemeinschaft teil (SCE, Art. 16) und profitieren von einem Begleiter (SCE, Art. 19). Sie nehmen an den monatlichen Gemeinschaftstreffen (SCE, Art. 16), an den Treffen der Bruderschaft Jesu und an den Evangelisationsaktivitäten der Gemeinschaft Emmanuel teil. Sie sind verfügbar für die Mission. Sie überweisen auch eine angemessene finanzielle Beteiligung für das Leben und das Apostolat der Gemeinschaft Emmanuel, deren Höhe sie frei bestimmen können (SCE, Art. 20). Sie profitieren von einer ständigen Weiterbildung (SCE, Art. 21). Die Priester engagieren sich für ein Leben in einer zusammenwohnenden Hausgemeinschaft von Priestern, so wie es in der internen Lebensordnung definiert ist und den Vereinbarungen, die mit den Ordinarien abgeschlossen wurden, entspricht.

Leitung der Vereinigung

17. Der Verantwortliche für die geweihten Diener der Gemeinschaft Emmanuel wird von der Kleruskongregation aus einer Liste von drei Kandidaten eingesetzt (vgl. c. 158-163 et 317 § 1/CIC). Diese Liste wird vom Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel vorgelegt. Sie enthält eine Reihenfolge der Präferenz, eine schriftliche Vorstellung jedes Kandidaten

und im Fall von Kandidaten, die nicht in der Vereinigung inkardiniert sind, die vorherige schriftliche Zustimmung ihres Ordinarius für diese eventuelle Nomination, die eine Vollzeitbeschäftigung im Dienst der Vereinigung erfordert. Diese Liste wird vom Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel, mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates der Klerikervereinigung erstellt.

Der Verantwortliche für die geweihten Diener muss unabhängig von ihrer Inkardination aus den Priestermitgliedern der Klerikervereinigung gewählt werden. Er muss folgende Mindestbedingungen erfüllen:

- a) mindestens zehn Jahre «Weihe» in der Bruderschaft Jesu;
- b) mindestens zehn Jahre Priestertum.

Der Verantwortliche für die geweihten Diener wird für eine Dauer von fünf Jahren eingesetzt. Dieses Mandat kann unter Beachtung des Verfahrens nach Paragraph 17-1° der vorliegenden Statuten einmal erneuert werden.

Entsprechend den Statuten der Gemeinschaft Emmanuel (SCE, Art. 25) ist der Verantwortliche für die geweihten Diener von Amts wegen Mitglied des Internationalen Rates der Gemeinschaft Emmanuel; er ist vollständig integriert in ihre Leitung.

18. Der Verantwortliche für die geweihten Diener verwaltet die Klerikervereinigung. Er vertritt sie vor dem Heiligen Stuhl, den Bischöfen oder jeder anderen Autorität in der Kirche. Im Geist der Communio, im Charisma der Gemeinschaft Emmanuel, verpflichtet er sich mit seinem Rat, eng mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten.

Der Verantwortliche für die geweihten Diener ist verantwortlich für die Ausbildung und alles, was das Leben und den Dienst der Priester und Diakone betrifft, die in der Klerikervereinigung inkardiniert sind. Für die anderen ist er es im Rahmen der geschlossenen Vereinbarungen. Er ernennt, mit Zustimmung seines Rates und nach zwingend zu hörender Stellungnahme des Generalmoderators der Gemeinschaft Emmanuel, einen delegierten Priester für die Ausbildung in der Klerikervereinigung für ein Mandat von fünf Jahren, das erneuert werden kann. Wenn dieser Kleriker nicht in der Vereinigung inkardiniert ist, ist die Zustimmung seines Ordinarius erforderlich.

Der Verantwortliche für die geweihten Diener hat alle Rechte eines Ordinarius gegenüber den Mitgliedern, die in der Vereinigung inkardiniert sind.

In Gemeinschaft mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft übt der Verantwortliche für die geweihten Diener seine Autorität entweder direkt, wenn nötig mit der Stellungnahme oder der Zustimmung seines Rates (vgl. Art. 22), oder durch Delegation aus. Eine Spezialdelegation für eine besondere Handlung kann mündlich gegeben werden. Eine Generaldelegation für eine Gesamtheit von Handlungen muss er schriftlich und mit Zustimmung seines Rates geben. Die delegierte Person kann nicht ohne Zustimmung des Verantwortlichen für die geweihten Diener subdelegieren.

19. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verantwortlichen für die geweihten Diener und dem Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel (vgl. Art. 18-1°) bei Themen, die die Ausübung des Dienstes der Priester betreffen, wird eine Sondersitzung der Versammlung der Communio einberufen. Diese setzt sich zusammen aus dem Rat der Gemeinschaft und dem Rat der Klerikervereinigung. Sie hat die Aufgabe, die Fragen zu studieren und Stellungnahmen hinsichtlich der Einheit der beiden Vereinigungen und der gemeinsamen Missionen in Treue zum Charisma der Gemeinschaft Emmanuel abzugeben (vgl. SCE 28). Sowohl der Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel als auch der Verantwortliche für die geweihten Diener haben das Recht ein Treffen dieser Versammlung einzuberufen, wenn es erforderlich ist. Eine Einigung wird durch Konsens gesucht. Wenn ein Konsens nicht gefunden wird, liegt die Entscheidung, sofern es sich um den Dienst der Kleriker handelt, beim Verantwortlichen für die geweihten Diener. Dieser handelt nur mit Zustimmung seines Rates. Der Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel hat die Möglichkeit Berufung bei der Kleruskongregation einzulegen. Diese wird ihre Entscheidung treffen, nachdem sie den Generalmoderator und den Verantwortlichen für die geweihten Diener gehört hat, und eine Stellungnahme des Dikasteriums erhalten hat, dem die Gemeinschaft Emmanuel unterstellt ist.
20. Der Verantwortliche für die geweihten Diener kann auf sein Amt vor Ende seines Mandates verzichten, falls er meint, dass er nicht mehr fähig ist, seine Funktion auszuüben. In diesem Fall präsentiert er seine Demission der Kleruskongregation, nachdem er zuvor den Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel informiert hat.

Falls während des Mandates eine Vakanz in der Position des Verantwortlichen für die geweihten Diener eintritt, übernimmt der Priester, der für die Ausbildung delegiert ist, als interimistischer Administrator in Erwartung der Ernennung eines neuen Verantwortlichen für die geweihten Diener für die Restzeit des Mandates nach Artikel 17 die Vertretung. Das Interim darf nicht länger als ein Jahr dauern, außer das Mandat des vorhergehenden Verantwortlichen wäre zwei Jahre nach Beginn der Vakanz ausgelaufen.

Bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten in der Ausübung der Aufgaben des Verantwortlichen für die geweihten Diener geht man wie folgt vor:

- a) Nach Information der Kleruskongregation versammelt der Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel die Versammlung der Communio (vgl. Art. 19);
- b) Diese Versammlung kann mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen die Abberufung des Verantwortlichen für die geweihten Diener von der Kleruskongregation erbitten. Bei einer Abberufung findet Artikel 20-2° Anwendung.

Der Rat der Klerikervereinigung

21. Der Verantwortliche für die geweihten Diener wird von einem Rat unterstützt, der aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:
 - a) Sieben definitiv engagierte Mitglieder der Klerikervereinigung, die von der Generalversammlung gemäß Artikel 26 gewählt werden.
 - b) Drei Mitglieder von Amts wegen: Der Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel, der Priester, der für die Ausbildung delegiert ist (vgl. Art. 18-2°) und der Kleriker, der für das ständige Diakonat verantwortlich ist (vgl. Art. 9).
 - c) Drei ernannte Mitglieder, die in der Bruderschaft Jesu «geweihte» Laien sind. Sie werden gemeinsam vom Verantwortlichen für die geweihten Diener und dem Generalmoderator der Gemeinschaft ernannt.

Alle Kleriker im Rat haben ein mitentscheidendes Stimmrecht (*votum deliberativum*) und die Laien haben ein beratendes Stimmrecht (*votum consultivum*).

Die Dauer des Mandates der gewählten und der ernannten Mitglieder ist fünf Jahre und kann einmal erneuert werden. Das Mandat der Mitglieder von Amts wegen besteht so lange wie ihre Funktion.

22. Der Rat der Klerikervereinigung versammelt sich mindestens dreimal im Jahr nach Einberufung durch den Verantwortlichen für die geweihten Diener. Er wird außerdem in all den Fällen einberufen, in denen seine Zustimmung erforderlich ist. Die Tagesordnung wird vom Verantwortlichen für die geweihten Diener festgelegt. Das Funktionieren des Rates und allgemein der Verwaltung der Klerikervereinigung wird durch eine interne Lebensordnung festgelegt.
23. Die Zustimmung des Rates der Klerikervereinigung ist mit Zweidrittelmehrheit erforderlich für:
 - a) Die Zulassung von Mitgliedern.
 - b) Die Ernennung des für die Ausbildung delegierten Priesters.
 - c) Die Ernennung des für die Diakone verantwortlichen Klerikers.
 - d) Die Zulassung neuer Seminaristen (vgl. Art. 27).
 - e) Die Vorstellung von Kandidaten zur Weihe.
 - f) In Übereinstimmung mit den interessierten Bischöfen werden die Ausbildungseinrichtungen oder kirchlichen Studienhäuser festgelegt, in denen die Seminaristen der Vereinigung zu Priestern ausgebildet werden sollen, die außerhalb von Ausbildungshäusern der Klerikervereinigung ausgebildet werden.
 - g) Die Inkardination von Mitgliedern in der Klerikervereinigung.
 - h) Die Ausarbeitung von internen Lebensordnungen, von denen in den vorliegenden Statuten die Rede ist, vorbehaltlich der Approbation durch die Kleruskongregation.
 - i) Der Abschluss von Generalvereinbarungen mit Bischöfen und Ordinarien im Rahmen der Artikel 13, 14 und 15 der vorliegenden Statuten, und allgemein der Abschluss von Verträgen, die die Klerikervereinigung auf lange Zeit binden.
 - j) Die dauerhafte Delegation eines Teils der Aufgaben des Verantwortlichen für die geweihten Diener, nachdem notwendigerweise die Stellungnahme des Generalmoderators der Gemeinschaft gehört wurde.
 - k) Die Verabschiedung wichtiger Entscheidung in Bezug auf Vermögenswerte: Vermögensverfügungen und außerordentliche Verwaltungsakte. Dieser Punkt verlangt außerdem zwingend die Stellungnahme des Generalmoderators und des internationalen Rates der Gemeinschaft.

Der Rat der Klerikervereinigung bestätigt außerdem das Budget und die jährliche Bilanz durch eine gemeinsame Abstimmung.

Nach jeder Versammlung übermittelt der Rat der Klerikervereinigung dem internationalen Rat der Gemeinschaft ein Protokoll über die getroffenen Entscheidungen.

24. Der Verantwortliche für die geweihten Diener und die Mitglieder des Rates der Klerikervereinigung nehmen an den Versammlungen des internationalen beratenden Ausschusses der Gemeinschaft Emmanuel teil und haben Anteil an der Reflexion zur Vertiefung des Charismas von Emmanuel (vgl. SCE, Art. 47). Sie sind Mitglieder der Gebets- und Wahlversammlung der Gemeinschaft Emmanuel.
25. Die Verwaltung der Klerikervereinigung folgt der geografischen Aufteilung, die sich die Gemeinschaft gegeben hat: Zonen und Provinzen (vgl. SCE, Art. 45). Nachdem er die vorgeschriebene Stellungnahme des Generalmoderators der Gemeinschaft Emmanuel gehört hat, delegiert der Verantwortliche für die geweihten Diener Priester, die in seinem Namen und in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Gemeinschaft Emmanuel (Zonendelegierte und andere lokale Verantwortliche) auf die Mitglieder der Klerikervereinigung achten, die in diesen geografischen Einheiten anwesend sind.

Wahl der Mitglieder des Rates der Klerikervereinigung

26. Die Mitglieder des Rates der Klerikervereinigung werden auf einer Generalversammlung gewählt, die zusammengesetzt ist aus dem Verantwortlichen für die geweihten Diener, den Mitgliedern des Rates der Klerikervereinigung sowie fünfzig Vertretern, die in den Zonen durch alle engagierten Mitglieder der Vereinigung direkt gewählt werden. Die Zahl der Wahlmänner pro Zone wird durch den Rat der Klerikervereinigung im Verhältnis zur Zahl der Engagierten festgelegt. Wenn eine Zone nicht groß genug ist um einen Wahlmann zu stellen, wird sie einer nahegelegenen anderen Zone hinzugefügt. Die gesamte Wahlordnung ist Gegenstand einer internen Lebensordnung.

Die Generalversammlung ist ebenso aufgefordert, Orientierungen bezüglich der Ausbildung, der Ausübung des Dienstes, der Beziehungen zu den

Partikularkirchen und allgemein bezüglich jeder Frage zu geben, die für das gute Funktionieren der Klerikervereinigung wichtig ist. Auf die Einheit mit der Gemeinschaft wird dabei besonders geachtet.

Die Ausbildungsmodalitäten in der Klerikervereinigung

27. Um ihre Ziele zu erreichen und für die Kandidaten, die sich auf eine Inkardination in der Vereinigung vorbereiten, kann die Klerikervereinigung eigene Ausbildungshäuser für die geweihten Dienste eröffnen. Diese werden durch von der Kleruskongregation approbierte Normen und ihre eigene Ratio für die Ausbildung geordnet.

In diesen Ausbildungshäusern können auch Kandidaten ausgebildet werden, die in den Diözesen inkardiniert werden sollen, gemäß den Modalitäten, die in den vom Verantwortlichen für die geweihten Diener und den Ordinarien unterzeichneten Vereinbarungen definiert wurden.

Sowohl Seminaristen, die sich auf die Inkardination in der Klerikervereinigung vorbereiten, als auch Seminaristen, die eine Inkardination in einer Diözese wählen, können in Diözesanseminaren ausgebildet werden, gemäß den Modalitäten die vom Verantwortlichen für die geweihten Diener und den Ordinarien festgelegt werden.

28. Die Ausbildungshäuser, deren erster Verantwortlicher der Verantwortliche für die geweihten Diener ist, stehen unter der Aufsicht der Kleruskongregation.

Alle Kandidaten für das Priesteramt vollenden mindestens einen Zyklus ihrer Ausbildung in einem Ausbildungshaus der Klerikervereinigung.

29. Für die ständigen Diakone wird ein spezifischer Unterscheidungs- und Ausbildungsweg eingerichtet, gemäß den Modalitäten einer internen Lebensordnung, die vom Rat der Klerikervereinigung angenommen und von der Kleruskongregation approbiert wird. Dieser Ausbildungsweg ist dem Charisma der Gemeinschaft Emmanuel treu und beachtet die *grundlegenden Normen für die Ausbildung der ständigen Diakone*, die von der Kleruskongregation und der Kongregation für die katholische Erziehung am

22. Februar 1998 publiziert wurden. Auch für die in den Diözesen inkardinierten ständigen Diakone werden die diözesanen Ausbildungsnormen und die unterzeichneten Vereinbarungen berücksichtigt.

30. Der Delegierte für die Ausbildung ist von Amts wegen Mitglied des internationalen Rates der Gemeinschaft Emmanuel (vgl. SCE, Art. 25).

Wenn der Delegierte für die Ausbildung nicht in der Klerikervereinigung inkardiniert ist, kann er seinen eigenen Ordinarius um die Exkardination im Hinblick auf eine Inkardination in der Klerikervereinigung bitten. Er kann ebenso in seiner Diözese inkardiniert bleiben und seinen Ordinarius um eine schriftliche Erlaubnis bitten, sich seiner neuen Aufgabe für die Zeit seines Mandates zu widmen.

In Partnerschaft mit den Regenten der betroffenen Ausbildungshäuser (der Vereinigung oder anderer) ist er verantwortlich für die Vorbereitung der Kandidaten zu den heiligen Weihen, gemäß den Vorgaben der zuständigen kirchlichen Autoritäten, der *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis* und der *Ratio* für die Ausbildung der Vereinigung. Er sichert mit Hilfe der Ausbilder die menschliche, geistliche, intellektuelle und pastorale Ausbildung. Er organisiert die Ordnung und das praktische Leben in den Ausbildungshäusern.

In Zusammenarbeit mit den lokalen Verantwortlichen der Gemeinschaft Emmanuel achtet er darauf, dass die Kandidaten für die geweihten Dienste die gesamte Ausbildung erhalten, die den Mitgliedern der Gemeinschaft vorgeschlagen wird. Er organisiert auch eine spezifische Ausbildung für die Ausübung der geweihten Dienste in der Gemeinschaft Emmanuel, die eine Ausbildung für die Evangelisation einschließt.

Er ist auch verantwortlich für die Weiterbildung der Kleriker.

31. Für die in den Diözesen zu inkardinierenden Kandidaten, werden die Zulassungsmodalitäten zu den Weihen in den Vereinbarungen geregelt, die mit den verschiedenen Ordinarien unterzeichnet werden.

Für die in der Vereinigung zu inkardinierenden Kandidaten, wird die Zulassung zu den Weihen vom Verantwortlichen für die geweihten Diener vorgenommen. Das Vorgehen beim Ruf zu den Weihen wird durch die interne Lebensordnung geregelt.

Die Verwaltung der zeitlichen Güter

32. Da die Klerikervereinigung eine öffentlich juristische Person ist, sind ihre Güter gemäß c. 319/CIC kirchliche Güter. Ihre Verwaltung geschieht nach den allgemeinen Normen des Kirchenrechts und denen, die durch die vorliegenden Statuten festgelegt werden.

33. Der Verantwortliche für die geweihten Diener verwaltet die zeitlichen Güter der Vereinigung. Er wird von einem Rat für die wirtschaftlichen Angelegenheiten unterstützt, der aus dem Ökonom der Gemeinschaft und vier Beratern zusammengesetzt ist, die er mit Zustimmung des Rates der Klerikervereinigung auswählt (vgl. cc. 1279 und 1280/CIC und 1023/CCEO). Einer von ihnen ist Mitglied des Rates für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft. Der Ökonom der Vereinigung wird vom Verantwortlichen für die geweihten Diener ernannt, der zuvor zwingend die Stellungnahme des Generalmoderators der Gemeinschaft gehört und eine Zweidrittelmehrheit in der Versammlung der *Communio* erhalten hat.

34. Der Erwerb, die Verwaltung und die Verwendung der zeitlichen Güter der Klerikervereinigung muss die Ziele beachten, die von ihr und der Gemeinschaft Emmanuel gemeinsam verfolgt werden (vgl. Art. 2). Der Erwerb von Immobilien sowie von mobilen Gütern, die den Wert, der in einer internen Lebensordnung bestimmt wird, übersteigen, erfordert die Zustimmung des Rates der Klerikervereinigung nach zwingender Anhörung der Stellungnahme des Generalmoderators der Gemeinschaft.

Das gleiche gilt für Akte der außerordentlichen Verwaltung wie der Aufnahme von Krediten oder der Belastung durch Hypotheken, die mobile oder immobile Werte der Klerikervereinigung belasten.

Für die Veräußerung von Vermögenswerten der Klerikervereinigung und für den Abschluss von diesen belastenden Verträgen ist außerdem eine Erlaubnis der Kleruskongregation erforderlich, wenn die Summe die Grenze übersteigt, die von der lokalen Bischofskonferenz festgelegt wurde (vgl. c. 638 et cc. 1291-1292; 1295/CIC).

35. Alle Mitglieder der Klerikervereinigung behalten ihr Eigentum und die Verwaltung ihrer persönlichen Güter. Sie haben das Recht, ein angemessenes

senes Gehalt und eine Sozialversicherung zu erhalten, in der ihre Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter absichert (vgl. c. 281/CIC).

Da die Inkardination in der Klerikervereinigung wesentlich im Dienst des Charismas der Gemeinschaft Emmanuel steht, verpflichtet sie sich, die Ausbildung der in ihr inkardinierten Kleriker zu finanzieren und darauf zu achten, dass sie eine angemessene Bezahlung erhalten, während sie aktiv oder in Rente sind.

36. Die Vereinigung unternimmt alle notwendigen Schritte damit die diesbezüglichen Handlungen nach dem Zivilrecht des Landes, wo sie ihren Hauptsitz hat, sowie in den anderen Ländern, wo sie vertreten ist, gültig sind.

Trennung von der Vereinigung Verlassen der Klerikervereinigung

37. Wenn ein Mitglied, Priester oder Diakon, der Klerikervereinigung, sich frei entscheidet, die Gemeinschaft Emmanuel zu verlassen, so verliert er von Rechts wegen die Mitgliedschaft in der Klerikervereinigung. Desgleichen wenn ein Kleriker sich frei entscheidet die Klerikervereinigung zu verlassen, so verliert er von Rechts wegen die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft Emmanuel. Dieser Austritt beendet die Rechte und Pflichten, die aus einer vollen Mitgliedschaft in der Klerikervereinigung und der Gemeinschaft hervorgehen.

Wenn der Kleriker in einer Diözese inkardiniert ist und aus eigener Initiative entscheidet, die Gemeinschaft oder die Klerikervereinigung zu verlassen, so bleibt er in seiner Diözese inkardiniert.

Wenn der Kleriker in der Klerikervereinigung inkardiniert ist, muss er vor seiner Austrittserklärung nachweisen, dass ein Bischof bereit ist, ihn in seiner Diözese zu inkardinieren oder zumindest ihn auf Probe für die Ausübung des Dienstes in seiner Diözese aufzunehmen. Bis zum Zeitpunkt, in dem ein Ordinarius ihn aufnimmt, bleibt der Kleriker in der Klerikervereinigung inkardiniert und übt keine Mission in ihrem Namen aus. Der Verantwortliche für die geweihten Diener erteilt die Erlaubnis für den Übergang oder gestattet die Exkardination auf Bitte des aufnehmenden Ordinarius.

Wenn ein Seminarist, der im Inneren der Klerikervereinigung auf dem Weg zum Priestertum ist, seine Ausbildung beendet, stellt das seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft Emmanuel nicht in Frage.

Dasselbe gilt auch für einen Kandidaten für das ständige Diakonat.

Ausschluss aus der Vereinigung

38. Der Verantwortliche für die Klerikervereinigung kann den Ausschluss eines Mitglieds der Klerikervereinigung der Gemeinschaft Emmanuel wegen Delikten oder Gründen, die in den cc 694-699/CIC und 497-503/CCEO genannt sind, beschließen, gemäß der dort beschriebenen Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Klerikervereinigung. Das Dekret für den Ausschluss wird von der Kleruskongregation bestätigt. Dieses Dekret beendet sämtliche Rechte und Pflichten, die durch die Mitgliedschaft in der Klerikervereinigung entstehen, und zieht von Rechts wegen den Ausschluss aus der Gemeinschaft nach sich.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, Berufung gegen die von der Kleruskongregation bestätigte Ausschlussentscheidung vor dem Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur einzulegen.

Ist der Kleriker in einer Diözese inkardiniert, hat sein Ausschluss aus der Klerikervereinigung keine Auswirkung auf seine Inkardination.

Ist der Kleriker in der Klerikervereinigung inkardiniert, bleibt er in ihr inkardiniert bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein Ordinarius ihn aufnimmt. Er übt aber vom Tag seines Ausschlusses an keine Mission mehr im Namen der Klerikervereinigung aus. Der Verantwortliche für die geweihten Diener erteilt die Erlaubnis für den Übergang, oder erlaubt die Exkardination auf Bitte des aufnehmenden Ordinarius.

Auflösung der Vereinigung

39. Außer für den Fall der Auflösung durch Entscheidung der kirchlichen Autorität kann die Vereinigung ihre Auflösung auch willentlich selbst entscheiden. Diese Entscheidung kann nur durch die Generalversammlung

der Klerikervereinigung mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden. Sie muss anschließend der Approbation durch die Kleruskongregation vorgelegt werden. Diese entscheidet, nachdem sie den Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel sowie das Dikasterium, dem die Gemeinschaft zugeordnet ist, gehört hat. Im Fall einer Auflösung der Vereinigung werden gemäß dem Recht und unter Beachtung des Willens der Wohltäter die Güter der Gemeinschaft Emmanuel übergeben.

Änderung der Statuten

40. Die Statuten können übersetzt werden, jedoch bleibt die französische Version die Norm.

Änderungen der vorliegenden Statuten müssen von der Generalversammlung der Klerikervereinigung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Anschließend werden sie der Kleruskongregation zur Approbation vorgelegt, die nach Anhörung des Generalmoderators der Gemeinschaft Emmanuel und des Dikasteriums, dem die Gemeinschaft Emmanuel zugeordnet ist, entscheidet.

Eine Kopie des Originals der vorliegenden Statuten wurde bei der Kleruskongregation hinterlegt.

Interpretation der Statuten

41. Die Interpretation sowie eventuelle Modifikationen der vorliegenden Statuten obliegen der Kleruskongregation, die zuvor den Rat der Vereinigung gehört hat.

Beziehung zum geltenden kanonischen Recht

42. Für alles, was nicht in den vorliegenden Statuten erwähnt wird, bezieht man sich auf das geltende kanonische Recht.

Diese Statuten werden für drei Jahre ad experimentum approbiert.

Anhang

betreffend die Vereinbarungen und Missionsbriefe

Kleriker, die in einer Diözese inkardiniert sind:

1. **Eine Generalvereinbarung, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen** der in einer Diözese inkardinierten Kleriker von Emmanuel festlegt, muss vom Bischof und dem Verantwortlichen für die geweihten Diener geschlossen werden. Sie wird vom Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel gegengezeichnet, der so die Kenntnisnahme der Vereinbarung und die Unterstützung der Gemeinschaft Emmanuel ausdrückt.

Die Gemeinschaft Emmanuel, die Klerikervereinigung und die unterzeichnenden Diözesen verpflichten sich, die Priester, Diakone und Seminaristen der Klerikervereinigung zu unterstützen, damit sie nach dem Charisma von Emmanuel in Gemeinschaft mit den anderen Lebensständen der Gemeinschaft leben können, und damit sie ihre Verfügbarkeit für Missionen leben können, die vom Bischof oder von der Gemeinschaft anvertraut wurden (vgl. SCE, Präambel, g). All dies wird in den Missionsbriefen jedes Klerikers bezeichnet.

Die Generalvereinbarung mit den Diözesen legt fest, dass auf Bitte des Verantwortlichen für die geweihten Diener und in Übereinstimmung mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft ein Kleriker für eine gewisse Zeit von seinem Bischof der Gemeinschaft zur vollen Verfügung gestellt werden kann.

2. **Eine Personalvereinbarung** wird vor der Diakonenweihe vom Diözesanbischof, dem Verantwortlichen für die geweihten Diener, der zuvor zwingend die Stellungnahme des Generalmoderators erbeten hat, sowie vom betroffenen Kleriker unterzeichnet. Ihr Ziel ist vor allem, die Modalitäten seines Arbeitseinsatzes festzulegen, unter Beachtung seiner Zugehörigkeit zur Diözese, zur Klerikervereinigung und zur Gemeinschaft.
3. **Ein Missionsbrief** wird einem jeden Kleriker vom Bischof ausgestellt, nachdem er die Stellungnahme des Verantwortlichen für die geweihten Diener erhalten hat, der selbst zuvor zwingend die Stellungnahme des Generalmoderators der Gemeinschaft Emmanuel eingeholt hat, damit mit ihm Übereinstimmung für diesen Dienst erreicht wird.

Dieser Missionsbrief berücksichtigt die Tatsache, dass ein Teil des Dienstes und der Zeit jedes Klerikers den eigenen Werken der Gemeinschaft Emmanuel gewidmet wird, die unter der doppelten Verantwortung des Verantwortlichen für die geweihten Diener und des Generalmoderators der Gemeinschaft stehen. Bei dieser Aufteilung wird nach der gewachsenen Tradition der Gemeinschaft Emmanuel im Allgemeinen ein Verhältnis von einem Drittel für die Gemeinschaft und zwei Drittel für die Diözese beachtet. Die Aufteilung und der Teil des Dienstes für die Gemeinschaft geschehen unter der Autorität des Verantwortlichen für die geweihten Diener, der zuvor zwingend die Stellungnahme des Moderators eingeholt hat, damit mit ihm Übereinstimmung in dieser Frage erreicht wird.

Für die Priester und Diakone, die Vollzeit für die eigenen Werke der Gemeinschaft Emmanuel eingesetzt werden, ist der Verantwortliche für die geweihten Diener oder sein Delegierter, in Verbindung mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel, verpflichtet, einen jährlichen Bericht für den Ordinarius des Klerikers zu erstellen.

Kleriker, die in der Vereinigung inkardiniert sind:

4. Der **Missionsbrief** wird **inem** jeden Kleriker vom Verantwortlichen für die geweihten Diener ausgestellt, der zuvor zwingend die Stellungnahme des Generalmoderators der Gemeinschaft Emmanuel erhalten hat, damit mit ihm Übereinstimmung für diese Mission erreicht wird.

Für die in einer Diözese oder einer anderen kirchlichen Einrichtung auf Mission gesandten Kleriker, berücksichtigt dieser Missionsbrief die Tatsache, dass ein Teil des Dienstes und der Zeit des Klerikers den eigenen Werken der Gemeinschaft Emmanuel gewidmet wird. Diese stehen unter der doppelten Verantwortung des Verantwortlichen für die geweihten Diener und des Generalmoderators der Gemeinschaft. Bei dieser Aufteilung wird nach der gewachsenen Tradition der Gemeinschaft im Allgemeinen versucht, das Verhältnis von einem Drittel für die Gemeinschaft und zwei Drittel für die andere Mission zu beachten. Die Aufteilung und der Teil des Dienstes im Dienst der Gemeinschaft stehen unter der Autorität des Verantwortlichen für die geweihten Diener, der zuvor zwingend die Stellungnahme des Moderators eingeholt hat, damit mit ihm Übereinstimmung in dieser Frage erreicht wird.

www.emmanuel.de
www.emmanuel.at